Coll. leg. 08
o
282.

Zoll- und Mautordnung

für

die Gesammt-Staaten

des

Königreiches Baiern.

Zweite und alleingiltige Auflage.

Augsburg,
zu finden bei den Buchdruckern Joh. Andreas Brinhaußer,
und Joh. Bapt. Rösl. 1808.

Coll. leg.
o
282

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Verschiedenheit der Zoll- und Mautbehandlung, welche bisher nicht allein in einer jeden der neu erworbenen Provinzen Unsers Königreiches, sondern oft sogar in einzelnen Gebieten derselben bestand, so, daß sowohl jede der ersten, als mehrere der letzten ihr eigenes besonderes Maut-Tariff und ihre eigenen Zoll- und Mautgeseze hatten; — die gänzliche Absonderung dieser neuerworbenen Provinzen, in kommerzieller Hinsicht, von Unsern ältern durch die bisherige Beibehaltung der zwischen ihnen befindlichen Mautgrenzen, und die daraus entsprungene Hemmung des wechselseitigen Verkehrs selbst in dem Innern Unseres Reiches, dessen verschiedene Theile sich in diesem Betrachte größtentheils untereinander noch als Ausländisch behandelten, — haben Uns bewogen, dem Begriffe der Unser gesammtes Reich verbindenden Einheit gemäs; die dermaligen innern Mautgrenzen durchgängig aufzuheben, Unsere sämmtliche Staaten in einen einzigen zusammenhängenden Mautverband zu ziehen, und die Grenzen der Maut überall bis an die Grenzen Unseres Reiches zu verlegen; zugleich aber allen Handel und Wandel innerhalb der in diesem Mautverbande eingeschlossenen Landestheile völlig frey zu geben.

Wir sezen diesemnach folgende Zoll- und Maut-Ordnung für die Gesammtstaaten Unseres Reiches fest.

 I. Ab-

I. Abschnitt.

Abwürdigung der bisher bestandenen Zoll- und Mautgeseze, und Einführung der vorliegenden Zoll- und Maut-Ordnung, als alleingiltige Bestimmungen. §. 1. - 2.

§. 1.

Alle in Unsern Provinzen bisher bestandene Zoll- Maut- Weg- und Brückengeld- Erhebungen werden mit sämmtlichen darüber erlassenen, und in Ausübung gestandenen General- und Special- Verordnungen vom 1. des künftigen Monats an, als gänzlich aufgehoben erklärt, und ihnen ihre bisherige gesezliche Giltigkeit und Wirkung genommen.

Dagegen tritt vom obigen Zeitpunkte an, gegenwärtige Zoll- und Maut-Ordnung in den gesammten Staaten Unseres Königreiches als Alleingiltig an ihre Stelle.

§. 2.

Die eigentliche Zoll- und Maut-Reichniße sind dreifach, nachdem nämlich

Effekten, Güter, und Waaren.

a) Vom Auslande in das Königreich einkommen, und darinn consumirt werden; —

b) Vom Inlande zur Verwerthung in das Ausland gehen;

c) Vom Auslande einkommen, und durch das Königreich wieder in das Ausland verführt werden.

A, B.C. Am Ende dieser Zoll- und Mautordnung stellen sich unter den Buchstaben A, B, C. hiernach drei verschiedene Consumo-Esito- und Transito Tariffen dar.

II. Abschnitt.

Von den Gattungen und der Entrichtungs=Art der Consumo-Maut. §. 3 - 5.

§. 3.

Die Erhebung der Consumo-Maut geschieht theils durch die an den Grenzen Unseres Reiches schon errichteten oder noch zu errichtenden Ober=Beimautämter und Stationen, theils durch die im Innern Unseres Königreiches angelegten Hallämter.

Die Consumo-Maut hat vier Abstufungen;

Der höchste Saz ist von jedem baierischen

Sporco=Zentner	3 fl.	—	kr.	—
Der zweite	2	—		—
Der dritte	1	—		—
Der vierte und mindeste	—	20		—

§. 4.

Der für jeden Artikel bestimmte Consumo-Zollsaz sollte zwar gleich bei der Eintritts=Mautpostirung entrichtet werden, da jedoch hiebei innere Besichtigungen schon an der Grenze eintretten müßten, die das Kommerz belästigen würden, so ist bei der Eintrittspostirung ohne Unterschied der Waaren von jedem Sporco-Zentner nur 1 fl. baar zu erlegen.

§. 5.

Die Hallämter sind bestimmt, den für jede Waarengattung im Consumo-Tariff ausgeworfenen Zollsaz auszumitteln, den wahren Betrag der Gebühren zu berechnen und entweder mit Zurechnung des an der Grenze schon bezahlten 1 fl. das weiter Schuldige nachzuholen, oder das durch jenen Gulden zu viel Bezahlte zurückzugeben.

III. Ab=

III. Abschnitt.

Von der Verschiedenheit, und von der Entrichtungs-Art der Esito-Maut. §. 6.

§. 6.

Der Entrichtung der Esito-Maut unterliegen alle jene Gegenstände, welche im Inlande erzeugt, und zum Verkauf in das Ausland gebracht werden.

Die Esito-Mautgebühren sind örtlich verschieden, und temporär. Die Bezahlung derselben geschieht, wenn die Waaren von Orten, wo Hallämter bestehen, versendet werden, bei diesen, wenn sie aber von Orten kommen, wo keine Hallen sind, bei der Grenzaustrittspostirung.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Erhebung der Transito-Zollgebühren. §. 7 - 9.

§. 7.

Alle Transito-Güter, welche bei einer Grenzpostirung ankommen, entrichten gleich den Consumo-Gütern 1 fl. von jedem Sporco-Zentner.

Von der Grenzpostirung werden dieselben zur betreffenden Halle verwiesen, wo der Transito-Zoll dem Tariff gemäs berechnet, der Betrag, welcher sich von der Grenzpostirung an bis zur Halle auf der gewählten Route herauswirft, von dem an der Grenze vorläufig erlegten 1 fl. abgezogen, der Mautkasse, oder dem Zollpflichtigen der treffende Rest berechnet, und dieser entweder durch Nachzahlung an die erste, oder durch Rückzahlung an den leztern ausgeglichen wird.

Will ein Handelsmann sein Gut in seine Wohnung zu sich nehmen, so ist ihm dieses zwar allerdings ge-

gestattet, jedoch muß er alsdann den Consumo-Zoll tariffmäßig deponiren, welchen er in dem Verhältniße wieder zurück erhält, als die Waaren wirklich wieder ausgeführt werden. Die Untersuchung und Berichtigung des Rückvergütungs-Betrages geschieht durch Zusammenwirkung des Hallamtes und der Austrittspostirung.

Bei Verbringung der Transito-Güter nach dem Auslande muß bei der Ortshalle jederzeit diejenige Transito-Gebühr erhoben werden, die sich aus der Berechnung der Entfernung dieser Halle von der Austrittspostirung ergiebt.

§. 8.

Die vorstehenden über die Entrichtung der Transito- und Consumo-Gebühren festgesezten Bestimmungen beziehen sich nur auf solche Güter, welche an eine Halle gelangen, und daselbst durchgehends der gesezlichen Behandlung unterzogen werden können.

Kommen aber Güter für Handelsleute ein, die nach keinem Hallplaze gewiesen werden können, so wird von diesen Gütern jederzeit gleich bei der Grenz-Eintrittspostirung der höchste Consumo-Zollsaz erhoben, und es kann dafür keine Rückvergütung statt finden.

Solchen Handelsleuten stehet aber frei, die Hallen anderer Pläze zu benüzen, und die Güter welche sie zu empfangen haben, durch Spedition der an diesen Hallpläzen wohnenden Handelsleute zu beziehen.

§. 9.

Alle unter der Adresse von Privatpersonen einkommende Güter und Waaren müssen ebenfalls den höchsten Zollsaz an der Grenze ohne allen Anspruch auf Rückvergütung bezahlen.

V. Ab-

V. Abschnitt.

Spezielle Verfügungen wenn transitirende Güter die Aus- und Eintrittsgrenze des Reiches auf ihrem Zuge wiederholt überschreiten müssen. §. 10 - 11.

§. 10.

Da sich bei den gegenwärtigen Grenzen Unseres Reiches der Fall öfter ereignet, daß das Transito-Gut auf seinem Zuge dieselbe wiederholt überschreitet, und daher von einem ausländischen Orte zu einem andern durch das diesseitige Territorium geführt werden muß, so wird für diesen Fall gestattet, daß die zuerst betrettene Grenzeintrittspostirung für die geladenen Gegenstände nicht die Consumo- sondern die tarifmäßige Transito-Behandlung nach der Zahl der in dießseitigen Territorio paßirten Stunden vornehme.

Die Autrittspostirung empfängt die beim Eintritt ausgefertigte Transito-Pollete, und controllirt diese Behandlung.

Wiederholt sich der Fall auf dem weitern Zuge noch ein- oder mehreremal, so kömmt obige Bestimmung neuerdings in Anwendung.

Die lezte Eintrittspostirung muß endlich (wenn die Güter zur Consumtion im Inlande bestimmt sind) die Consumo-Mauterhebung nach Weisung des §. 4 oder 8, vornehmen.

Sollten aber die Gegenstände nun noch in weiterer Entfernung durch das Königreich zu transitiren haben, so ist die Vorschrift des §. 7. zu befolgen; vorausgesezt, daß die Güter auf ihrem Zuge eine Halle betretten: denn, wäre dieses nicht der Fall, und die Eigenschaft des Gutes könnte der Verpackung wegen nicht erkannt werden, so hat die Ein-

tritts-

trittspostirung den höchsten Consumo-Zollsaz zu erheben.

Gelangt das Gut bei einer Austrittspostirung wieder richtig über die Grenze in das Ausland, so wird diese Postirung ermächtiget, nach vorgegangener strengen Kontrolle, die nach der zurückgelegten Route treffende Transito-Gebühr zu berechnen, und den als Consumo zu viel bezahlten Betrag zurückzuvergüten.

§. 11.

Wenn Gegenstände, welche von Orten im dießseitigen Mautverbande nach Orten die ebenfalls im Mautverbande stehen, gebracht werden sollen, zu diesem Ende aber einen dazwischen liegenden ausländischen Distrikt durchziehen müssen, so wird dem Zollpflichtigen bei der Austrittspostirung eine Paßirpollete vom Lande ins Land ertheilet.

Hat derselbe das Ausland durchfahren, so muß er sich alsdann bei der dießseitigen Postirung, zu welcher er gelangt, zur Kontrolle stellen, und obige Paßirpollette ablegen. Uebrigens hat er weder Consumo-noch Esito-Gebühr, sondern jeden Orts nur das treffende Weg- und Stempelgeld zu entrichten.

VI. Abschnitt.

Weitere Vorschriften bey Entrichtung der Zoll und Maut-Gebühren. §. 12-14.

§. 12.

Die Zoll- und Mautzahlungen für einzelne Gegenstände, welche unter 15 Pfund im Gewichte stehen, werden im Transito für einen halben Zentner, im Consumo und Esito aber pro rata im geringsten Fall mit 2 Kreuzer auf das Pfund angeschlagen.

Was hingegen nicht nach dem Gewichte sondern nach dem Werthe belegt ist, zahlt in untheilbaren Fällen 2 Kreuzer von jedem Gulden.

§. 13.

Bei der Berechnung der Zoll- und Mautgebühren wird jeder Bruch über zwey Pfennige als ein voller Kreuzer, und jeder Bruch unter zwei Pfennige gar nicht in Anschlag gebracht.

§. 14.

Die Zahlungen der Zoll- und Mautgebühren müssen immer in Geldsorten die im Lande Kurs haben, geschehen.

Sollten Zollpflichtige durch Mangel an Baarschaft außer Stand gesezt seyn, ihre Zollschuldigkeit an der Grenze abzuführen, so müssen sie sich gefallen lassen, daß ihnen auf ihre eigene Kösten ein Bote bis an den Ort mitgegeben wird, wo sie die Zahlung leisten können.

Dieser Bote empfängt für jede hin- und her zurückgelegte Stunde 12 Kreuzer, und jede Orts-Obrigkeit ist verpflichtet, ihm, wenn er zur Klagestellung gegen den Zollpflichtigen zu schreiten genöthiget wird, zur Befriedigung zu verhelfen.

VII. Abschnitt.

Von Zoll- und Maut-Rückvergütungen. §. 15.

§. 15.

Außer den §. 5, 7, et 10 angeführten Rückvergütungen finden keine statt. Selbst diese werden nur dann bewilliget, wenn der Güterzug auf ordentlich erhobenen Straßen, und der Ein- und Austritt bei einem Ober- oder Beimautamte (also, mit Ausschluß aller Mautstationen) geschieht.

Auch

Auch sind alle Rückvergütungs-Anfoderungen für Güter und Waaren, die schon über ein Jahr in dem Lande sich befinden, von der Hand zu weisen. Blos diejenigen Güter, die von den Hallen nie entfernt worden, haben die Mautrückvergütung 6 Monate länger, als die in die Privatwohnungen bezogenen zu genießen.

Sollten lokal- oder sonstige besondere Verhältniße in einigen Fällen die Nothwendigkeit der Rückvergütung herbeiführen; so werden spezielle Weisungen Unserer General Zoll- und Maut-Direction hierüber das Nähere bestimmen.

VIII. Abschnitt.

Obliegenheiten der an den Maut-Postirungen ankommenden Zollpflichtigen. §. 16 - 29.

§. 16.

Als Zollpflichtige sind alle und jede Personen ohne Unterschied und Ausnahme, und ohne Rücksicht auf Stand und Karakter, zu betrachten, von welchen, oder für welche maut- und zollbare Gegenstände zu Wasser oder zu Land über die Mautgrenzlinie ein- oder ausgebracht werden.

Hievon sind selbst Unsere eigene Unterthanen nicht ausgenommen, wenn sie mit solchen Gegenständen die Mautlinie hinauswärts- oder hereinwärts zu überschreiten haben.

§. 17.

Ueber diese Mautgrenzlinie darf kein Zollpflichtiger auf anderen Wegen in das Land, oder aus demselben tretten, als auf denjenigen, woran eine Zoll- oder Mautstätte errichtet ist.

§. 18.

§. 18.

Diese allgemeine Vorschrift und Bestimmung muß sich jedermann zur Nachricht dienen lassen, und es ist weiter nicht erfoderlich, daß die von den Zollpflichtigen zu betretten verbotenen Wege mit den gewöhnlichen Verbotstafeln bezeichnet seyen. Wir wollen vielmehr, daß diese allenthalben niedergelegt, und dadurch die Ausflüchte, wozu sie bisher Veranlassung gaben, beseitiget werden. Dagegen werden Wir durch andere Anstalten eine solche Vorkehr treffen, daß die gegen obige Bestimmung Handelnden der gesezlichen Bestrafung nicht entgehen.

§. 19.

Da es übrigens Grenzdistrikte giebt, an welchen eine Menge überflüßiger Wege die unzuläßige Ueberschreitung der Grenzen erleichtert, welche nicht blos den Mautgefällen, sondern auch in polizeilicher Hinsicht nachtheilig sind, so wollen Wir, daß von Unsern Landgerichten auf ihre Aufhebung Bedacht genommen, und ihr Flächen-Inhalt an die Eigenthümer der zunächst anliegenden Gründe zur Umarbeitung überlassen werde. Unsere Maut-Inspectionen haben auf den Vollzug dieser Verfügung, über welche sich die genannten beiden Behörden überhaupt näher zu benehmen haben, ihre Aufmerksamkeit zu richten.

§. 20.

Bei Ankunft an einer Zoll- und Mautstätte hat jeder Reisende ohne Ausnahme und ohne Rücksicht, ob er viel oder wenig, oder gar nichts Mautbares bei sich habe, zu halten, und seinen Reisepaß vorzulegen.

Aus

Aus diesem muß zu ersehen seyn: —

Wie sich der Reisende nenne? — wessen Standes oder Karakters er sey? — woher er komme? — wohin er ziehe? — ob er etwas Mautbares bei sich führe?

Zeigt sich aus allen erhobenen Umständen, daß der Reisende keine andere Verbindlichkeit, als die der Weggelds-Entrichtung hat; so wird dieses Weggeld von ihm entrichtet, und der Betrag durch Ueberreichung einer Zahlungspollette oder nach Beschaffenheit des Falles eines Mautpasses quittirt, auf dessen Rückseite die Bestimmung, welcher derselbe weiter unterliegt, bemerkt ist.

Von Reisenden, die mit keinem Reisepasse versehen sind, werden obige Erklärungen mündlich erhoben. Reisende, welche ohne mautbare Gegenstände an der Grenzmautpostirung erscheinen, sind stets auf das schleunigste abzufertigen.

§. 21.

Führt aber der Reisende mautbare Gegenstände bei sich, so muß von ihm noch weiter erklärt werden:

Welche Gattungen von Effecten, Güter und Waaren er geladen habe? — ob alles in Colli und in welchen Arten derselben, z. B. Fässern, Kisten, Ballen, Körben, Säcken, oder sonst verpackt sey; oder ob er auch unverpackte Sachen bey sich führe? — mit welchen Zeichen und Ziffern die Colli versehen sind? — an wen sie zum Empfange im Inlande gelangen sollen? — Welche Sporco-Schwere jeder einzelne Collo oder auch ihrer mehrere zusammen haben, wenn sie gleiche Gegenstände enthalten, und gleichen Eigenthümern zugehören.

Hat

Hat ferner der Zollpflichtige Artickel zur Ladung, die nicht nach dem Gewichte, sondern auf andere Art belegt sind, so muß er zugleich anzeigen, worinn ihre Quantitaet oder ihr Werth nach der belegten Art bestehe.

§. 22.

Obige Angaben finden statt, wenn Effecten- Güter und Waaren in das Land gebracht werden.

Werden sie aus dem Lande verbracht, so muß neben dem vorstehenden noch erklärt werden:

Ob transitirende und esitirende Gegenstände zusammen, oder ob nur die eine oder die andere Gattung zur Ladung stehen; sodann: bei welcher Grenzstation die ersten eingebracht, oder wo die leztern im Lande aufgeladen worden sind.

§. 23.

Alle diese Erklärungen und Angaben müssen sowohl bei dem Ein- als bei dem Austritte durch vorzulegende Designationen und Waagzettel begründet, und die ersten in Duplo überreicht werden.

Sollten wider Erwartung Güter und Waaren ohne Designationen einkommen, so müssen dieselben aus den Frachtbriefen der Fuhrleute vom Amte ersezt, und von diesen unterzeichnet werden.

Bei dem Ausbringen der Güter, welche von einem Hallplaze kommen, wird die Vorlage der Designationen bestimmt angeordnet, und von dem Hallamte muß jede Behandlung versagt werden, wofür die Vorlage der Designationen nicht zugleich erfolget. Wie die Designationen beschaffen seyn müssen, giebt das unter dem Buchstaben D beigefügte Formular zu erkennen.
D

§. 24.

§. 24.

In eine und dieselbe Designation dürfen nicht zweierlei Eigenthümer aufgenommen werden, sondern es sind deren jedesmal so viele zu übergeben, als es verschiedene Empfänger der Güter giebt.

§. 25.

Es steht in der freien Wahl des Zollpflichtigen, ob er den wahren Namen desjenigen, an welchen die Waare nach dem Auslande versendet wird, oder den des ausländischen Handelsplazes in der Designation bemerken will oder nicht. Von demjenigen aber, was für das Inland bestimmt ist, muß jederzeit der Ort, wohin das Gut gelangen soll, so wie der Handelsmann, der es zu empfangen hat, benannt seyn.

§. 26.

Gegenstände, welche an Private gesendet werden, die nicht Handels- Gewerbs- und Botenleute sind, so wie die in dem Tariff mit einem Sternchen bezeichneten, und die unter einem Zentner im Gewicht betragenden Gegenstände, sind von der Vorlage der Designationen befreyt.

§. 27.

Frachtbriefe müssen von den Fuhrleuten nur alsdann vorgelegt werden, wenn das Amt dieselbe, wegen in den Designationen und Waagzetteln bemerkter Unrichtigkeiten, oder wegen sonstiger Anstände zur Einsicht verlangt.

In diesem Falle darf die Vorlage nie verweigert werden.

§. 28.

§. 28.

Als giltige Waagzettel werden nur diejenigen anerkannt, welche von einer aus- oder inländischen Waage, wobei ein verpflichteter Waagmeister, oder Beamter angestellt ist, ertheilet, von diesem unterschrieben, und auf eine oder die andere verbindende Art bezeichnet sind.

§. 29.

Der Zollpflichtige hat alle Unrichtigkeiten in den Angaben des Gewichts sorgfältig zu vermeiden, und dasselbe so genau als möglich nach dem baierischen Sporco-Zentner, welche dem Wiener-Sporco-Zentner beinahe gleichstehet, anzugeben.

Alle fremde Gewichtsarten müssen in das baierische Gewicht reduzirt seyn. — Sollte dieses vom Zollpflichtigen unterlassen worden seyn, so hat das manipulirende Amt es zu ersezen.

Obgleich Wir besonders bei solchen Gütern, welche dem Eintrocknen oder Naßwerden unterliegen, alle Billigkeit für mögliche Gewichts-Differenzen werden eintretten lassen, so sollen jedoch die über die leztern festgesezte Strafen jedesmal in strengen Vollzug gebracht werden, wenn durch die Maut-Gewichtswaagen, die zum Theile bei den Ober- und Beimautämtern schon errichtet sind, und wo sie noch fehlen, ehestens errichtet werden sollen, die Gewichtsbeträge zehn Pfund bei nassen, und vier Pfund bei trocknen Gütern mehr oder weniger auf den Zentner, als angegeben ist, ausmachen. Ist die Differenz nicht stärker als die obenbestimmte, so findet bei dem Amt jederzeit die Ausgleichung auf das wahre statt.

IX. Ab=

IX. Abschnitt.

Verordnung wegen Besichtigung der Ladungen, und Versicherungs-Maasregeln gegen Gefährden. §. 30 - 34.

§. 30.

In allen Fällen müssen die Ladungen der in das Land trettenden Zollpflichtigen der Abzählung der Colli, und der äußeren Besichtigung derselben unterworfen werden.

§. 31.

Wird für die gesammte Ladung nicht gleich an der Eintrittspostirung der höchste Consumo-Zollsaz entrichtet, so werden die Grenzämter nach den ihnen besonders zugehenden Weisungen dieselbe auf ein oder die andere Art versichern, um Abladungen und Auswechslungen zu verhindern.

In diesem Zustande müßen die Ladungen zur Halle gebracht werden, wo sie sodann der Abwägung, und, wenn dafür der höchste Zollsaz nicht gereicht wird, auch der innern Besichtigung unterliegen.

§. 32.

Die von Hallpläzen nach dem Auslande abgehende Güter und Waaren müssen jederzeit zur Halle des Orts gebracht, dort der umständlichen Behandlung durchgehends unterzogen, besichtigt, abgewogen, versichert, und bei derselben verladen werden.

§. 33.

Alle bei den Austritts-Grenzpostirungen erscheinende Güterladungen, welche von Hallen dahin gewiesen, und gehörig versichert sind, werden daselbst nur äußerlich besichtigt, und überhaupt kontrollirt.

Dagegen aber werden die unversicherten oder von einem Hallamte dahin nicht angewiesenen abgeladen, gewogen, geöffnet, und in Gegenwart zweier außerämtlichen Zeugen der strengsten innern Besichtigung unterworfen, wofern das Amt nicht schon durch den äußerlichen Augenschein Ueberzeugung von der vollen Richtigkeit der Angabe erhält, sondern vielmehr Grund zum Verdacht einer beabsichteten Defraudation haben sollte, welcher schon bei unordentlich befundener Verpackung statt findet.

§. 34.

Wenn sich bei der zur förmlichen Manipulation bestimmten Halle die von der Eintritts-Station oder bei der kontrollirenden Austritts-Station die von dem Hallamt getroffene Versicherungs-Maasregeln unkenntlich, oder überhaupt in einem Zustande zeigen, welcher den Zweck dieser Maasregeln vereitelt, und der Zollpflichtige nicht sogleich durch gerichtliche Atteste hinlänglich beweisen kann, daß die Verlezung wirklich von einem Unglücksfall herrührt, so ist dieß als eine Absicht zur Defraudation anzusehen, und der Zollpflichtige der nach dem §. 108 bis 111 darauf geeigneten Strafe zu unterziehen.

X. Abschnitt.

Weitere Verordnung wegen Hallbetrettungen, dann Zweck und Nüzung derselben auch für Nichtzollpflichtige. §. 35 - 43.

§. 35.

Zollpflichtige, welche mit zoll- und mautbaren Gegenständen in Hallpläzen ankommen, sind ohne Ausnahme verbunden, von den Thoren des Ortes geraden Weges nach der Halle zu fahren, ohne zuvor anderwärts anzuhalten, und ohne irgend

eine

eine Abladung zu machen, oder eine Zuladung aufzunehmen.

§. 36.

An solchen Orten, wo bedeutende von Ausländern besuchte Waarenmärkte gehalten werden, wo aber keine Halle errichtet ist, werden wir vor dem Anfang des Marktes Beamte abordnen, um den fremden Zollpflichtigen den Bezug ihrer Rückvergütungsgebühren zu sichern. Wo diese Maaßregel nöthig ist, haben sich die Zollpflichtigen in Zeiten bei der einschlägigen Ortsobrigkeit zu melden, welche Unsere Zentral-Mautstelle davon in Kenntniß zu sezen, und zugleich das Lokale, worinn der Beamte die Marktszeit über bequem functioniren kann, anzuzeigen hat.

§. 37.

Nach Endigung solcher Märkte müssen die übriggebliebenen und Ausländern zugehörigen Waaren durch die Interims-Halle wieder über die Grenze, oder nach einem ständigen Hallamte im Lande zur Aufbewahrung bis zu einem andern Markte, gewiesen werden.

§. 38.

Ausländer können überhaupt nur in Marktszeiten über ihre im Lande anwesenden Güter und Waaren disponiren; außer diesen müssen diese Güter in den Hallen aufbewahret, oder, wenn dort keine sichere oder schickliche Gelegenheit dazu vorhanden ist, inländisch-berechtigten Handelshäusern zur Aufbewahrung anvertraut werden, jedoch dürfen Leztere solche Waaren nie gerade zu aus den Händen des

 frem-

fremden Handelsmannes, sondern blos durch Dazwischenkunft einer Halle empfangen.

§. 39.

Wenn inländische Fuhrleute oder Boten von auswärtigen Güter zum Weiterbefördern und Abstoßen im Inlande empfangen, so haben erstere zu sorgen, daß sie zugleich mit den Gütern die Grenzmautpolleten, Designationen und Waagzettel erhalten, damit sie dieselben bei der Halle überreichen können.

Finden die Uebernehmer, daß die Mautpflichtigkeit, es sey in welcher Art es wolle, nicht erfüllt, oder nicht ganz berichtiget ist; so sind sie verbunden, hievon bei einem Hall- oder Mautamte, oder wo sich keines findet, bei der nächsten Obrigkeit die Anzeige davon zu machen, und die weitere förmliche Untersuchung und Behandlung zu veranlassen.

§. 40.

Gleiche Verbindlichkeit haben Handels- und Gewerbsleute; indem bei vorkommenden Anständen sowohl der erste Lieferer, nebst dem ihm nachgefolgten, als auch der Empfänger der Güter zur Rechtfertigung angehalten, und nach Befinden mit der auf Defraudations-Fälle gesezten Strafe werden belegt werden.

§. 41.

Die Bestimmung, zu welcher Halle in den verordneten Fällen gefahren werden soll, steht, wenn dieses nicht überhaupt schon, und in allgemeiner Beziehung festgesezt ist, jedesmal dem verhandelnden Amte zu; doch hat dasselbe stets diejenige Halle

zu

zu wählen, welche dem Zollpflichtigen seine Route am wenigsten erschwert.

§. 42.

Uebrigens können sich in- und ausländische Handelsleute, selbst Privatpersonen, auch in solchen Fällen, wo sie dem gegenwärtigen Gesez gemäß dazu nicht verpflichtet wären, der Hallen und Weinniederlagen zur bequemern und sichern Lagerung ihrer Güter bedienen.

Nur werden Gegenstände, welche feuergefährlich, oder durch ihren Geruch andern Waaren nachtheilig sind, hievon ausgeschlossen, als: Schießpulver, nicht mehr frische sondern stark riechende Häute u. s. w.

Wir werden ernstlich darauf bedacht seyn, die Hallgebäude zu erweitern, um dem Commerz durch dieselben alle Bequemlichkeit und Sicherheit zu verschaffen.

Was an Waag- Niederlags- Auf- und Abladungsgebühren zu bezahlen ist, findet sich in jeder Halle angeschlagen.

§. 43.

Die Abholung der Güter und Waaren aus den Hallen kann jeder Zollpflichtige auf die ihm selbst beliebige Weise besorgen; nur darf er sich hiezu der Halldiener nicht bedienen.

XI. Abschnitt.

Regulierung des Wein- Brandwein ꝛc. Aufschlagwesens, §. 44. 45.

§. 44.

Für alle einkommende fremde Weine, Brandweine, Liqueurs, Rosoglios ꝛc. müssen über die Consumo-

sumo-Maut insbesondere noch die Aufschlagsgebühren entrichtet werden.

Die Consumo-Maut und Aufschlags-Belegungen auf Weine ꝛc. sind:

1 fl. Maut, und 1 fl. 45 kr. Aufschlag. 2 fl. Maut, und 3 fl. Aufschlag von jedem Sporco-Zentner.

Der ersten Auflage unterliegen diejenigen Weine, welche an Weinhändler oder Weinwirthe eingehen, die nach dem §. 98 ein Zollpatent zu lösen haben.

Der zweiten hingegen alle und jede Personen, ohne Ausnahme, welche nach der Bestimmung des obenangeführten 98sten §. die Lösung eines Zollpatents nicht trift.

Die Bezahlung geschieht für die erste Klasse der Belegung, unter Abzug von acht Gulden ab jedem Hundert Gulden, als Tara-Betrag, an der Grenz-Eintrittspostirung, und ohngeachtet dieser baaren Bezahlung müssen die für Weinhändler und Weinwirthe einkommenden Weine ꝛc. an eine Halle zur Kontrolle gewiesen werden, wenn der Fuhrmann auf der von ihm zu befahrenden Route eine solche betritt. Wäre dieses nicht der Fall; so kann dessen Anweisung an eine Halle unterbleiben.

Die baare Entrichtung für die zweite Klasse der Belegung geschieht an der Grenzeintrittspostirung nur zu 1 fl. Maut und 1 fl. Aufschlag, wenn die Anweisung zur Nachzahlung der verbleibenden 3 fl. an ein Hallamt auf der zu befahrenden Route noch möglich ist. — Sollte diese Anweisung wegen Nichtbetrettung eines Hallplazes unterbleiben müssen; so ist die Zahlung des treffenden ganzen Maut- und

Auf-

Aufschlagsbetrages mit 5 fl. vom Zenzner sogleich an der Grenzeintritspostirung zu erheben.

Rückvergütungen finden für Weine, ꝛc. ꝛc. welche nach der ersten geringern Belegung behandelt werden, nie und in keinem Falle statt; bei der zweiten Belegung aber nur dann, wenn sie an Handelsleute, die im Inlande ordentlich etablirt sind, gelangen, und durch diese zum Transit oder zur Spedition gebracht werden.

Die Eigenschaft eines Transit oder Speditions-Gutes haben keine Weine, welche nicht zu einer Halle gelangen. Geschieht aber dieses, und werden diese Weine unmittelbar von der Halle weg in das Ausland spedirt, so werden sie auf gleiche Art, wie alles übrige Transito-Gut behandelt; will sie aber der Spediteur von der Halle weg auf sein Weinlager nehmen, und sich dabei für denjenigen Theil, den er davon ins Ausland versendet, die Behandlung als Transito-Gut, und die ihn hienach treffende Rückvergütung vorbehalten, so hat er alsdann von jedem Sporco-Zentner noch 3 fl. Aufschlag an das Hallamt zu bezahlen, eigentlich zu deponiren, die er, gegen Abzug der Transito-Gebühren, in dem Verhältniß wieder zurück erhält, als die Versendung der wirklich in das Ausland gehenden Quantitaet beträgt.

Was zur Sicherung der Gefälle hiebei weiters zu beobachten ist, wird durch besondere Instructionen an die Maut- und Hallämter bestimmt werden.

Die Consumo-Maut und der Aufschlag auf Weine, Brandweine, Liqueurs und Rosoglios &c. ist eine indirect-erhobene Consumtions-Steuer.

§. 45.

§. 45.

Neben der Erhebung des Wein- und Brandwein-Aufschlages gehört unter die mautämtliche Geschäftsführung auch noch jene, welche über den Bieraufschlag in Unserer Verordnung vom 28sten Juli vorigen Jahrs den Mautämtern schon vorgeschrieben ist.

XII. Abschnitt.

Bestimmungen für die Weggeldszahlung von den in das Königreich kommenden Ausländern. §. 46 - 58.

§. 46.

Alle in Reise-Gefährten an der Grenze erscheinende fremde Reisende müssen bei ihrem Eintritte über die Mautlinie für jedes an den Wagen gespannte Pferd oder sonstige Mähnstück vier Gulden überhaupt erlegen.

§. 47.

Dagegen erhalten dieselben einen gedruckten Mautpaß, der die Erklärung des Reisenden enthält; ob derselbe Anspruch auf Gegenrechnung und Rückvergütung mache oder nicht.

§. 48.

Gehet die Erklärung auf lezteres; so hat der Reisende keine andere Verbindlichkeit, als den Mautpaß zu verwahren, und ihn bei dem Wiederaustritte an der treffenden Mautstelle abzulegen, woselbst er eingezogen, und der Reisende ohne alle Nachzahlung und Berechnung frei passirt wird.

§. 49.

§. 49.

Da auf diese Weise jeder Reisende durch Erlegung eines äusserst billigen Aversional-Betrages sich den Vortheil verschaffen kann, ohne Aufenthalt und Beschwernisse seine Reise im Innern Unseres Reiches fortzusezen, und sich darin jede Route zu wählen, die ihm beliebt; so tritt dagegen auch die Nothwendigkeit ein, daß, wenn ein Reisender, durch die unbedingte Erlage dieses Weggelds-Aversum, sich jenen Vortheil zu verschaffen Anstand nimmt, und auf bloße Entrichtung des Tariffmäßigen Weggeldes, und auf Rückvergütung Anspruch macht, der Staat von seiner Seite auch solche Maaßreglen in Anwendung bringe, die ihn sichern, daß er an dem tariffmässigen Weggelde nicht verkürzt, und dem Reisenden nicht mehr zurückvergütet werde, als was er wirklich zu fordern hat.

Der auf Gegenrechnung und Rückvergütung Anspruch machende Reisende ist demnach bei der Fortsezung seiner Reise innerhalb der Mautlinie, da keine Weggelds-Barrieren darin angelegt sind, verbunden, den Mautpaß in den Städten, welche er passirt von den Polizeibehörden visiren, und in demselben den Tag seiner Ankunft und Abreise, nebst der von einem Orte bis zum andern zurückgelegten Stundenzahl bemerken zu lassen.

§. 50.

Hat der Reisende mehrere Städte in einem Tage zu passiren, so wird nicht gefodert, daß er in einer jeden derselben seinen Mautpaß visiren lasse; sondern es ist genug, wenn dieser für jeden Tag der Reise einmal visirt, und im Falle der Aufent-

halt in einer Stadt mehrere Tage, Wochen, und Monate dauert, die Zahl der Tage, Wochen und Monate zusammen genommen darein eingetragen werden.

§. 51.

Die Visirungen der Mautpäße müssen in den Städten bei den Polizeidirectionen und Commissionen nachgesucht, und von diesen nach allen darin befindlichen Rubriken, wie die unter dem Buch-

E / 1,2,3. staben E / 1,2,3. angelegte Formularien ausweisen, die vollständige Amtsausfertigung erhalten.

In den Märkten, oder solchen Orten, wo keine Polizei-Directionen oder Commissionen sind, geschieht die Visirung von der Ortsobrigkeit, jedoch auch vollständig nach jenen Rubriken, worauf der Reisende, um künftigen Anständen zu entgehen, seine Aufmerksamkeit selbst zu richten, und vorzüglich darauf zu sehen hat, daß die Orts-Entfernungen nach dem Stundenbetrage nebst der Aufenthaltszeit genau darin nachgewiesen werden.

§. 52.

Bei dem Wiederaustritte über die Mautlinie muß der mit Anspruch auf Rückvergütung Reisende seinen Mautpaß der Austritspostirung vorlegen.

Weisen die darauf stehenden Visirungen die gemachte Reiseroute, und die Zeit des Aufenthaltes im Lande gehörig nach; so wird dem Reisenden das Weggeld mit 3 Kreuzer von jedem Mähnstücke, und von jeder zurückgelegten Stunde berechnet, und ihm alsdann von dem an der Eintritsgrenze bezahlten Aversum das zu viel Entrichtete zurück vergütet,

wogegen

wogegen aber von him, wenn das Aversum weniger als die berechnete eigentliche Gebühr beträgt, das Fehlende noch zu erlegen ist.

§. 53.

Sollte aber die Visirung der Päße unterlassen, oder sie nach Erforderniß der darin enthaltenen Rubriken nicht vollständig ersezt, oder wegen mangelnder Unterschrift und Fertigung des visirenden Amtes die Aechtheit der Visirungen zu bezweifeln seyn, so wird dem Besizer derselben nicht allein jede Rückvergütung hierauf verweigert, sondern er hat überdieß den im Mautpaße bescheinten Betrag zur Hälfte so vielmal wiederholt zu bezahlen, als sich in demselben unvollkommen nachgewiesene Monate auszeigen.

Unvollkommene Nachweisungen, die sich nicht auf Monate, sondern nur auf Tage erstrecken, werden mit 20 Kreuzer für jeden unvollkommen nachgewiesenen Tag berichtigt.

§. 54.

In Fällen, wo ein reisender Fremder bei einer Austritspostirung erscheint, und einen Mautpaß gar nicht vorlegt, unterliegt er bei dem Amte einer umständlichen Untersuchung, und wird angehalten, die Bezahlung des Weggeldes nach Ausspruch des Amtes zu leisten, welches im leichtesten Falle 6 fl. von jedem an den Wagen gespannten Mähnstücke zu erheben hat.

§. 55.

Mautpässe, welche über ein Vierteljahr alt sind, können auf Rückvergütung keinen Anspruch machen. Besizer solcher Mautpäße tretten aber in die Kathegorie

gorie der Inländer, von welchen hienach Erwähnung geschieht, und haben die den leztern obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§. 56.

Der Reisende hat an Visirungs-Gebühren nichts zu entrichten; dagegen erhalten die visirenden Aemter aus Unserer Mautkassa von jedem ordentlich visirten Mautpaße 6 Kreuzer, jedoch unter der Verbindlichkeit, daß sie vierteljährig ein über die vorgenommenen Visirungen ordentlich geführtes Manual an die Maut-Inspection ihres Bezirkes einsenden, welche dieses an die Zentral-Mautstelle zu befördern hat, von welcher alsdann nach verfügter Iustification die treffende Zahlungs-Anweisung erfolgt.

§. 57.

Sollten mehrere Personen über die Grenze zusammen in das Land kommen, welche erst innerhalb desselben sich trennen und abgetheilt andere Reiserouten wählen, so ist dieses gleich bei der Eintritsmautpostirung anzuzeigen, welche alsdann den Mautpaß auf den von der Gesellschaft selbst ernannten Paßagier ausstellt; zugleich aber die Uebrigen (die Entrichtung des Stempelgeldes ausgenommen) mit unentgeldlichen Reisepässen versieht. Solche Reisepäße unterliegen aber gleich nach dem Eintritte in das Land, allen Bestimmungen und Berichtigungen ohne Ausnahme, welchen die Mautpäße unterworfen sind.

§. 58.

Alle über die Grenze in das Ausland trettende Fremde müßen ihre Mautpäße jederzeit bei der Austritspostirung zurück lassen.

Sie

Sie erhalten dagegen, wenn sie bei derselben Nachzahlungen zu leisten gehabt haben, ordentliche Zahlungspolleten.

XIII. Abschnitt.

Verordnung zur Weggelds-Entrichtung für Inländer §. 59-79.

§. 59.

Die aus dem Inlande nach dem Auslande reisenden Inländer sind verpflichtet, bei ihrem Erscheinen an der Grenze der daselbst bestehenden Mautpostirung ein legales Zeugniß, oder einen Reisepaß von ihrer ordentlichen Ortsobrigkeit ausgestellt vorzulegen, aus welchen ihr Name, ihr Karakter oder ihre Erwerbsart, sodann ihr Ansäßigkeitsort bestimmt zu entnehmen ist.

§. 60.

Solche Zeugniße oder Päße dürfen nicht älter als 3 Monate seyn; ihre jedesmalige Erneuerung vor dem Eintritte ihrer Ungiltigkeits-Epoche, darf von Inländern, die über die Grenze zu reisen haben, auf keinen Fall versäumt werden.

§. 61.

Will der Inländer unaufgehalten durch das Innere des Reiches über die Grenze reisen, so hat er bei der Austritspostirung von jedem an sein Gefährt gespannten Mähnstücke 3 fl. zu entrichten.

Will er aber blos nach der zurückgelegten Stundenzahl bezahlen, so unterliegt er unter Wegs allen Förmlichkeiten, wie der reisende Fremde, der auf Rückvergütung Anspruch macht, und muß sein Zeugniß oder seinen Paß, wie dieser, bei den Polizeybehörten und Ortsobrigkeiten visiren lassen.

§. 62

§. 62.

Bei Vorweißung eines solchen völlig Genüge leistenden Passes oder Zeugnisses, hat die Grenzmautaustrittspostirung das tariffmäßige Weggeld nach den Mähnstücken, und nach der von dem Orte der Abfahrt, oder der Ansäßigkeit des reisenden Inländers bis zur Grenze zurückgelegten Stundenzahl zu erholen.

§. 63.

Wenn Inländer vom Auslande wieder nach Baiern zurückkehren, so haben sie bei ihrer Ankunft an der Grenze durch einen Paß oder ein Zeugniß, wie es hieoben vorgeschrieben ist, nachzuweisen, daß sie wirkliche Inländer und an diesem oder jenem Orte des Königreiches angesessen sind.

§. 64.

Als giltige Zeugniße werden auch diejenigen betrachtet, welche der Reisende bei seiner Reise in das Ausland von seiner ordentlichen Obrigkeit ausgestellt erhielt, und die er bei seiner Zurükkehr in das Königreich noch vorzeigen kann, vorausgesezt, daß die Ausstellung dieser Zeugnisse nicht schon über 6 Monate alt ist.

§. 65.

Den auf diese Art sich ausweisenden, in das Land zurükkommenden Inländern wird das tariffmäßige Weggeld von 3 Kreuzer für jedes Mähnstük, und für jede Stunde von der Grenze bis zu ihren Ansäßigkeits-Ort berechnet.

§. 66.

Können sie aber keine Zeugnisse oder Reisepäße an der Eintrittspostirung vorzeigen, wodurch sie sich

als

als Inländer gehörig ausweisen, so haben sie von jedem an den Wagen gespannten Mähnstücke vier Gulden zu bezahlen, und würden sich solche Reisende, innerhalb des Landes bei den Polizei- oder Maut-Behörden, welchen durchgehends die Befugniß eingeräumt ist, die Vorlage der Polleten oder Mautpäße zu fodern, über die Weggeldsentrichtung nicht ausweisen können, so unterliegen sie der im §. 114. festgesezten Weggelds-Defraudations-Strafe.

§. 67.

Nachberichtigungen und Nachsendungen der Maut- oder Reisepässe, so wie der Atteste und Zeugnisse werden in keinem Falle gestattet.

§. 68.

Die Stadtpolizei-Directionen und Commissionen haben ihrerseits zur Visirung der Mautreisepässe ein brauchbares Subject zu wählen, und dasselbe über seine dabei zu erfüllende Obliegenheit hinlänglich zu instruiren.

Sollte es obigen Behörden an einem solchen Subjecte fehlen, so haben sie sich an die General-Zoll- und Maut-Direction zu wenden, welche für die erforderliche Bestellung sorgen wird.

§. 69.

Um dem Mißbrauche zu begegnen, welcher bisher dadurch ausgeübt wurde, daß man durch geringere Bespannungen der höheren Weggelds-Reichniß zu entgehen suchte wird festgesezt, daß bei dem leichten Fuhrwerke das Weggeld zu 2 Pferde nur alsdann genommen wird, wenn das Gefährt eine offene zwei- drei- oder auch viersitzige Chaise ist, und sich mit Einschluß des Kutschers nicht mehr als

vier Personen mit einem Koffer, oder einem Mantelsacke, oder fünf Personen ohne alles Gepäcke dabei befinden.

In allen Fällen, worin diese Bestimmungen überstiegen werden, muß das Weggeld für drei Pferde, und wenn das Gefährt ein sogenannter geschlossener und gepackter Wagen ist, auf welchem sich mehr als drei Personen befinden, für vier Pferde entrichtet werden.

Reisende, welche für sich schon mit einer stärkern als der erwähnten Bespannung erscheinen, haben das Weggeld nach der Zahl der wirklich angespannten Mähnstücke zu entrichten.

§. 70.

Bei Postwägen, Landkutschen, und mit Gütern beladenen Fuhrwerken reisender Kaufleute wird, da von den beiden ersten die Orte ihrer Bestimmung bekannt sind, und leztere ohnehin, der Zoll- und Mautbehandlung wegen, an ein Hallamt verwiesen werden müssen, kein Aversum, sondern die festgesezte Weggeldsgebühr abgefordert.

§. 71.

Da alle über die Grenze ein- und ausziehende Postwägen, so wie alle Fuhr- und Botenleute in Hinsicht der Mautentrichtung entweder an ein Hallamt im Lande, oder wenn sie dieses nur im Durchzuge berühren, an eine Austrittsmautpostirung verwiesen werden, so bleiben diese von der Entrichtung des Aversi ebenfalls befreit. Dagegen müssen sie zu Wasser und zu Lande nach Inhalt der unter
F. Buchstaben F. findigen Weggelds-Tariff zwei Pfennige für Consumo- und Esito-Güter, für die

Tran-

Transito-Güter aber einen Pfenninge Weggeld von jedem Zentner ihrer Ladung, und von jeder Stunde der Straßenlänge bezahlen, welche das Fuhrwerk zurükzulegen hat.

§. 72.

Bei Berechnung des Weggeldes für die Post-Fuhr- und Botenwägen haben die Hall- und Mautämter vorzüglich zu berücksichtigen, daß das Weggeld nicht nur von den Gütern und Waaren, die vom Aus nach dem Inlande, oder von dem Inlande nach dem Auslande kommen, sondern auch von jenen, die im Inland hin und her geführt werden, allzeit bis zu jenem Orte innerhalb der Mautgrenze berechnet werden muß, wohin die Waaren gelangen, oder woher sie nach derselben gebracht werden.

§. 73.

An Orten, wo Gewichtswaagen errichtet sind, werden die beladenen Wägen darauf gebracht, und die Last des ganzen Wagens abgewogen.

§. 74.

An Orten aber, wo sich diese Vorrichtung nicht befindet, wird die Zentnerzahl durch die Waagzettel und Frachtbriefe ausgemittelt, und das Weggeld nach Auszeige derselben berechnet und erhoben.

§. 75.

Für ganz unbeladene Wägen oder für solche, welche mit einer Ladung von 24 Zentner nicht beschwert sind, wird das Weggeld nach der Zahl der angespannten Pferde und zwar für jedes Pferd und für jede Stunde mit einem Kreuzer entrichtet.

§. 76.

Das Oekonomie-Fuhrwesen mit Getreid, Holz, Stein ꝛc. muß besonders, wenn die Ladung aus Getreide besteht, durch Schrannen- oder Rentamts-Atteſtate den Ort der Aufladung nachweisen.

In diesem Falle wird das Weggeld nach der Kreuzerbelegung von Mähnstücken, und nach der in der Fahrt zurückgelegten Stundenzahl berechnet.

Wenn aber der Aufladungsort nicht nachgewiesen ist, so ist die nach hievorne erwähntem Tarif F. ersichtliche überhauptige Gebühr einzufordern.

§. 77.

Das übrige Oekonomie-Fuhrwesen, so wie die Viehtriebe, werden nach jedesmaligem Ermessen der Umstände von den Mautbeamten in die Gattung der Weggelds-Erhebung, welche für die Zahlungspflichtigen die billigste scheint, aufgenommen.

§. 78.

Die Weggeldserhebung von Reit- und Handpferden, Maulthieren, so wie von andern in dem Tarif bemerkten Viehgattungen, fallen mit obigen Gegenständen unter gleiche Ansicht, und die Mautpostirungen haben davon das Weggeld, wenn der genommene Zug des Zollpflichtigen unbekannt seyn sollte, mit der überhauptigen Gebühr zu erheben.

Ist aber der Zug als richtig angegeben erkannt; so wird das Weggeld von jedem Stücke nach den Stunden des Zuges berechnet.

§. 79.

Attestate für den Ankaufsort vom Vieh sind nur bei Schweintrieben zu verlangen. Ohne Vor-

lage

lage solcher Attestate muß für diese die überhauptige Gebühr erholt werden.

XIV. Abschnitt.

Ueber das Weggelds Surrogat, oder die Mähnats-Anlage.

§. 80.

Da wir in Uebereinstimmung mit der dem Verkehr zugesicherten Zollfreyheit zugleich denselben innerhalb der Mautlinie, von den zu Unseren Staatskassen entrichteten Weg- und Brückengeldern befreyen, und da Wir überdieß durch frühere Verordnung die Natural-Concurrenz zur Unterhaltung der Haupt- und Commerzial-Strassen bereits aufgehoben haben, so fällt hiedurch auf Unsere Staatskassen eine Vermehrung der Ausgaben, und eine Verminderung der Einnahmen, welche durch andere Mittel gedeckt werden muß.

Wir sehen uns daher genöthigt, das in Unsern älteren Provinzen wegen der innern Weggelds-Freiheit eingeführte Weggelds-Surrogat nicht allein darin ferner bestehen zu lassen, sondern es auch im Verhältnisse mit der seitherigen Vermehrung der Strassenunterhaltungskosten zu erhöhen, und es in diesem erhöhten Verhältniße auch auf Unsere übrigen Staaten auszudehnen. — Ueber die dabei vorzunehmende Einschreitung durch die einschlägigen Gerichts-Behörden und Rentämter werden Wir zugleich mit dieser Zoll- und Mautordnung eine besondere Verordnung erlassen, welche alle auf das Weggelds-Surrogat selbst, so wie auf seine Erhebung sich beziehenden Bestimmungen enthalten wird.

Mit der Entrichtung dieses Weggelds-Surrogats ist für jeden Inländer mit Ausnahme der Postwägen, der Boten und Fuhrleute, welche Güter und Waaren führen, die Freiheit verbunden, so lange er die Mautlinie nicht überschreitet, alle Straßen, Weg- und Brücken des Königreiches nach Bedürfniß, ohne aller Weg- und Brückengelds-Abgabe an Unsere Staatskasse zu benüzen.

§. 81.

Muß aber der Inländer auf seinen Reisen die Mautlinie land ein- oder auswärts überschreiten; so hat er ohne Rücksicht auf das Weggelds-Surrogat die ihn treffenden gesezlichen Weggeldsgebühren, unter Bezug auf die hierüber im Vorgehenden enthaltenen näheren Bestimmungen, zu bezahlen.

§. 82.

Auch die Entrichtung der Ueberfuhrs-Gebühren an Orten, wo, entweder keine Brücke erbaut ist, oder wo, wegen Beschädigung der Brücke, Ueberfahrten auf Schiffen oder Flössen vorgerichtet werden müssen, kann nicht aufgehoben werden, sondern diese Gebühren werden nach der dem Weggelds-Tarif beigesezten Taxe bezahlt.

XV. Abschnitt.

Von der Polleten-Ausstellung und Annahme, dann Stempelgelds-Entrichtung. §. 83 - 97.

§. 83.

Jeder Zollpflichtige ist nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, für jede bei einem Hall- oder Mautamte mit ihm vorgenommenen Behandlung oder von ihm geleistete Bezahlung eine oder mehrere Polleten abzufodern.

§. 84.

§. 84.

Die Eintrittspostirungen können in eine und dieselbe Pollete alle jene Güter und Waaren aufnehmen, welche von da, nach einer und derselben Halle gelangen, und senden diese Polleten nebst den sich darauf beziehenden Designationen und Waagzetteln, verschlossen an die geeignete Halle, vorausgesezt, daß die Behandlung zu einen Gulden geschehen ist.

§. 85.

In Fällen, wo ein anderer Consumo - Zollsaz bezahlt, und die Güter nach einer Halle nicht gewiesen werden können, müssen so viele Polleten ertheilt werden, als verschiedene Eigenthümer derselben vorkommen.

§. 86.

Bei den Hallen wird jede einzelne Behandlung durch Polleten - Ertheilung gesichert; ohne Rücksicht, ob die Güter und Waaren die Bestimmung haben, in die Hände des Zollpflichtigen zur freien Disposition, oder nach einer Austrittspostirung zu gelangen.

Im ersten Fall behält sie der Eigenthümer in Handen, im lezten werden sie gleichfalls mit der auf die Verhandlung sich beziehenden Designation verschlossen zur Autrittspostirung übermacht. — von den Austrittspostirungen werden diese eingezogen, und in das fremdämtliche Polleten - Kontrollregister eingetragen.

§. 87.

Geschehen an einer Grenzeintrittspostirung Transito - Verhandlungen, wie es der §. 10. rücksichtlich der dazwischen liegenden fremden Districte, wobei

eine

eine Halle nicht betreten wird, gestattet, so weiset jene die Transito-Pollete verschlossen an die Austrittspostirung, die damit dasselbe zu beobachten hat, was der vorstehende §. bestimmt.

§. 88.

Für die Weggeldsbeträge müssen immer eigene Polleten ausgestellt, und dem Zollpflichtigen behändigt werden.

§. 89.

Aufschlagspolleten müssen jederzeit besonders ausgestellt werden, und der Aufschlagsbetrag wird nie in die Mautpollete aufgenommen.

§. 90.

Wenn Mautämter Weggeld auf Mautpässe erheben, so dürfen sie neben den lezten keine Polleten abgeben, indem diese durch jene surrogirt werden.

§. 91.

Dasjenige Amt hingegen, welches Mautpäße einzieht, und zugleich Nachholung an Weggeld macht, muß den Betrag der Nachzahlung durch Ueberreichung förmlicher Polleten quitiren; hat aber in der Pollete den nach dem Mautpasse entrichteten Betrag unter Bemerkung des Passes, der Numern und des Zeichens deßelben anzuführen.

§. 92.

Zollpflichtige dürfen keine Polleten und keine Mautpäße annehmen, die corrigirt, radirt, durchstrichen, oder in sonstiger Art unvollkommen sind.

§. 93.

Der ihres Gebrauches unkundige Zollpflichtige kann sich außer den Anweisungen, welche schon die

Ueber-

Ueberschrift derselben enthält, auch noch nähere mündliche Belehrung darüber ertheilen lassen.

§. 94.

Für jeden Gulden des Zoll- Maut- und Weggeldes, oder Aufschlagsbetrages werden zur Stempelgebühr 3 Kreuzer entrichtet, welche der Zollpflichtige bei Einsendung der Pollete an die ihm nächstgelegene Zoll- und Maut- Inspection durch Anweisung zurückerhalten wird.

§. 95.

Von dieser Rückvergütung des Stempelgeldes sind diejenigen Polleten ausgenommen, die in Folge der vorzunehmenden Verhandlungen ohnehin schon vorgelegt werden müssen, und wobei es also nicht auf die Willkühr des Zollpflichtigen ankömmt, ob er sie ablegen will oder nicht.

§. 96.

Zollpflichtige, welche die an der Grenze vermauteten Gegenstände nicht selbst an den Ort ihrer Bestimmung bringen, sondern dieselbe zu Weiterbefördrerung einem andern Land- oder Wasserfuhrmann übergeben, müssen bei der Abgabe der Güter zugleich die darauf empfangene Pollete jederzeit mit überreichen.

§. 97.

Für alle bei Hall- Maut- Beimautämtern und Stationen abgelegt werdenden Designationen und Polleten sind dem Zollpflichtigen gedruckte Recepisse

G/1,2,3, nach den unter Buchstaben G/1,2,3, anliegenden Formularien zu behändigen.

Der

Der Zollpflichtige hat diese Rezepisse um so sorgfältiger zu verwahren, als sie ihn, wenn er sich bei eintrettender Verantwortlichkeit damit legitimiren kann, zum vollen Beweise dienen, und ihn vor der Defraudations-Bestrafung sichern.

XVI. Abschnitt.

Die Einführung eines Zoll-Patentwesens. §. 98 - 104.

§. 98.

Der Zollpatentisirung sind alle Verkäufer ausländischer Waaren unterworfen, und keiner derselben davon ausgenommen, auch die eine Gerechtigkeit oder Concession besitzende und hiedurch zum Weinverkaufe berechtigten Weinhändler und Weinwirthe nicht.

§. 99.

Die Patentpreise sind:

Für die erste Klasse	200 fl.	—
= = zweite Klasse	150 fl.	—
= = dritte	100 fl.	—
= = vierte	75 fl.	—
= = fünfte	50 fl.	—
= = sechste	25 fl.	—
= = siebente	12 fl.	—
= = achte	6 fl.	—

§. 100.

Um diese Preise müssen die Zollpatente jedes Jahr tax- jedoch nicht siegelfrei gelöset werden.

§. 101.

Alle inländische Fabrikanten und Gewerbsleute ohne Ausnahme erhalten ein Zollpatent, welches alle fünf Jahre erneuert wird, und wofür jedesmal 7 fl. 30 kr. bezahlt werden

§. 102.

§. 102.

Da bei Gestattung der öffentlichen Märkte die Absicht zum Grunde liegt, zum Vortheile des inländischen Käufers die Konkurrenz der Verkäufer temporär zu vermehren, und diese Absicht durch Erhöhung der Auflagen auf die mit ihren Waaren die Messen und Märkte des Königreiches besuchenden fremden Handelsleute vereitele würde; so bleiben dieselben bei der Auflösung eines Handelspatentes, der sie ohnehin schon unterworfen sind, von der Verbindlichkeit, ein Zollpatent zu lösen, befreit.

§. 103.

Die Leitung, Anordnung, und Führung des ganzen Details dieses Zollpatentsgeschäftes wird Unserer General - Zoll - und Mautstelle, mit Beiwirkung der geeigneten Provinzialstellen, nach den Vorschriften, die Wir hierüber ertheilen werden, übertragen.

Wir sezen vom Jahre 1809 angefangen, den lezten März und lezten September eines jeden Jahres fest, die für die Zollpatente schuldigen Geldbeträge zur Einnahme zu bringen. Fürs Jahr 1808 aber werden wegen der Vorbereitungen, welche die Einrichtung dieses Geschäftes erfordert, der lezte Juni und lezte September als Einnahmsziele festgesezt.

XVII. Abschnitt.

Bestimmungen, in wie weit Befreiungen oder Nachläße von Zoll - Maut - und Weggelds - Entrichtung ꝛc. zugelassen werden. §. 105 und §. 106.

§. 105.

Befreiungen und Nachläße von den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Auflagen, soferne sie in den

den Tarifen nicht schon speciel ausgedrückt sind, finden in der Regel nicht statt; selbst nicht für dasjenige, was für Unsere eigene Hofhaltung oder Unsere Civil- und Militärbehörden und Aemter über die Mautgrenzlinie ein- und ausgeführt wird; indem solche Befreiungen zur Erleichterung der Unterschleife gewöhnlich mißbraucht werden, und es der Ordnung und Reinheit des Rechnungswesens angemessen ist, daß jede Behörde und jedes Amt für seine Bedürfniße die festgesezten Zoll- und Mautgebühren entrichte, und daß jede Einnahme und Ausgabe, dahin sie gehört, in der Rechnung erscheine.

§. 106.

Um jedoch die besondern Verhältniße und Rücksichten, welche in einzelnen Fällen der Freipassirung wegen, eintreten, nicht zu umgehen; so sezen Wir in dieser Absicht folgendes fest:

a. Alle Souveraine Fürsten sind sowohl für ihre Personen, wenn Sie Ihre Würde zu erkennen geben, als für Ihr Gefolge, wenn dieses Sie auf der Reise wirklich begleitet, von Entrichtung des Weggeldes ganz befreit.

Auch werden Wir für alle zoll- und mautbare Gegenstände, welche Sie für Ihre eignen Personen, und zu Ihrem eigenen Gebrauch beziehen, auf desfalls vorhergegangene Anschreiben jedesmal die nöthigen Freipässe ausfertigen lassen, worauf alsdann auch diese Gegenstände der Zollschuldigkeit nicht unterworfen sind.

Ist aber ein solcher Freipaß zuvor nicht erholt worden, so findet auch die Zollbefreiung nicht statt, und es tritt die Vergütung der erlegten

Zollgebühren selbst nur dann ein, wenn sie mit Einsendung der ausgestellten Zollscheine vor Ablauf eines Vierteljahrs für erwähnte Gegenstände nachgesucht wird.

b. Die an Unserem Hofe accreditirten auswärtigen Gesandten genießen die Zollfreiheit für alle Gegenstände, die sie zu ihrem eigenen Gebrauche aus dem Auslande beziehen während des ersten Jahres ihres Aufenthaltes an Unserem Hofe.

Sie haben jedoch Verzeichniße der einzuführenden Gegenstände Unserem geheimen Ministerium der auswärtigen Verhältniße zu überreichen, welches wegen Ausfertigung der erforderlichen Freipässe durch Unsere General-Zoll- und Maut-Direction das Nöthige veranlassen wird.

Ist der Zeitpunkt des vollen Jahres nach ihrer ersten Ankunft an Unserem Hofe vorüber, so hat jene Zollfreiheit für ihre Effecten sowohl, als andere Gegenstände, die sie aus dem Auslande beziehen, nicht mehr statt.

c. In Unserer Declaration vom 19ten März v. J., wodurch wir die Verhältniße der Unserer Souveranität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt bestimmten, haben Wir diesen die Zollbefreiung von allen zu ihrem eigenen Hausbedürfnisse erforderlichen Konsumtibilien zugesichert; jedoch unter der Bedingung, daß sie sich den Verfügungen gemäs benehmen müssen, welche Wir zur Verhütung des Unterschleifes dabei zu treffen nöthig finden würden.

Diese Verfügungen werden nunmehr von Uns dahin näher bestimmt:

Von

Von allen Konsumtibilien, welche erwähnte Fürsten, Grafen und Herren aus dem Auslande beziehen, haben sie, gleich jedem Unbefreiten, die gesez- und tarifmäßige Zoll- und Mautgebühr zu entrichten, und sodann den darüber ausgestellten Zollschein an Unsere General-Zoll- und Maut-Direction zu übermachen, welche ihnen die Rükvergütung des entrichteten Betrages bei den ihnen zunächst gelegenen Hall- oder Mautamte anweisen wird, wenn in den Designationen, von deren Vorlage sie nicht dispensirt werden können, so wie in den Zahlungspolleten der eigenhändig geschriebene Name des Fürsten, Grafen oder Herrn, an welchen die Sendung gerichtet war, ausdrücklich enthalten, und von diesem selbst die Versicherung beigefügt ist, daß die befreiten Gegenstände zu des Fürsten ꝛc. eigenen Gebrauch bestimmt waren.

Uebrigens müssen die bezogenen Waaren wirklich als zu den Konsumtibilien gehörend anerkannt werden können.

Unter der Befreiung von den Zoll- und Mautgebühren sind aber der Aufschlag auf Wein und Brandwein, die Ueberfuhrs- Waag- Niederlags- und Stempelgebühren nicht begriffen, und hiefür kann ihnen keine Rückvergütung angewiesen werden.

Eben so beschränkt sich die Weggeldsbefreiung blos auf die Stundenzahl der in dem mediatisirten Gebiete selbst von den zollbaren Gegenständen, die sie aus dem Auslande beziehen, zurückgelegten Straßenstrecke.

d. Staats- und Kabinets-Kouriere ohne Ausnahme, so wie die ordinären Posten und Estafeten sind von der Entrichtung des Weggeldes und der Ueberfuhrgebühren befreit. Jedoch müssen erstere durch ihre Reisepässe, oder sonstige Beweisstücke darthun, daß sie ihre Reise in der genannten Eigenschaft verrichten.

Auch hat diese Befreiung auf die Zoll- und Mautgebühren keinen Bezug, und wenn sie außer dem Gepäcke in der gewöhnlichen Sitzkiste, und in ihren Mantelsacke noch sonstiges Gepäck bei sich führen; so unterliegt dasselbe der Verzollung.

e. Unser Militär-Fuhrwesen ist von Entrichtung der Zoll-, Maut- und Weggelder, so wie der Ueberfuhrs-Gebühren gleichfalls befreit, jedoch nur alsdann, wenn es Militärpersonen zur Begleitung und keine andere Gegenstände zur Ladung hat, als solche, die zum Gebrauche Unsers Militärdienstes bestimmt sind. Die zur Montirung Unsers Militärs bestimmte Gegenstände aber, als: Tücher, Leder rc., wenn sie auch durch das Militair-Fuhrwesen verführt werden sollten, sind unter obiger Befreiung nicht begriffen; noch weniger zollbare Gegenstände, welche für einzelne Militär-Individuen den Ladungen des Militär-Fuhrwesens beigepackt sind.

Uebrigens unterliegt auch das eskordirte Militair-Fuhrwesen der Besichtigung, und die zur Legitimation über seine Ladungen erforderlichen Designationen und sonstigen Belege müssen den Mautämtern jedesmal vorgelegt werden, welche Abschriften davon zu nehmen haben.

Unsere

Unsere Militair-Comandos, die keine Bagagewägen mit sich führen, passiren ohne allem Aufenthalt frei; führen sie aber Bagage bei sich, so sind sie verbunden, bei Unsern Mautpostirungen zu halten, und die Bagage der Besichtigung zu unterwerfen.

Einzelne reisende Militairpersonen, von welchem Grade sie seyen, sind von der Entrichtung der Weggelds- und Ueberfuhrsgebühren in keinem Falle befreiet. Auch haben sie die Verbindlichkeit der Entrichtung der Zoll- und Mautgebühren, wenn sie zoll- und mautbare Gegenstände bei sich führen.

Gleiche Bewandniß hat es mit allen in Unserm Zivildienste stehenden Reisenden ohne Rücksicht auf ihren Stand und Karakter, selbst alsdann, wenn sie nachweisen, daß ihre Reisen die Verrichtung Unserer Allerhöchsten Aufträge zur Absicht haben.

g. Dasjenige Fuhrwerk, welches Salz- und Bergwerksprodukte oder sonstiges Aerarialgut geladen hat; ist nur in dem Falle von der Entrichtung der treffende Zoll- Maut- und Weggelds- Gebühren befreit, wenn die genannte Gegegenstände einzeln und ohne Vermischung mit andern nicht befreiten Gegenständen zur Mautpostirung kommen, und mit glaubwirdigen Salz-Berg- oder andern ämtlichen Zeugnissen begleitet sind.

Von Entrichtung der Ueberfuhrgebühren ist auch erwähntes Aerarialgut zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande frei.

h. Das

h. Das inländische Getreid ist von der Esitomautreichniß in so lange ganz befreit, als der Werh desselben nicht auf folgenden Preisen stehet, als:

Weizen oder Kern	16 fl.	—
Korn oder Roggen	11 fl.	—
Gerste	9 fl.	—
Haber	5 fl.	—

Erst dann, wann diese Preise eintretten, werden die Esitomauten auf Getreid nach Maaß der unter Buchstaben H I K L M N beigedruckten Tabelle erhoben.

i. Vom inländischen Vieh, welches auf ausländische Alpen und Weidpläze getrieben wird, werden die Esitozölle nachgesehen, die Zahl und Gattung des ausgebracht werdenden Viehes ist vor dem Ausbringen desselben zu notiren, und nach dessen Wiedereinbringen das gleiche Verfahren zu beobachten, und alsdann von der nicht mehr zurückgebrachten Zahl die treffende Mautgebühr mit zwölf Kreuzer von jedem Großen, und sechs Kreuzer von jedem kleinen Stück Vieh zu erholen.

k. Vom ausländischen Viehe hingegen, welches zur Weide in das Inland getrieben wird, wird bei dem Wiederaustritte überhaupt von jedem Stücke des Großen 6 Kreuzer, und von jedem Stücke des Kleinen 3 Kreuzer bezahlt, und es ist alsdann nichts weiter dafür zu entrichten.

Da zur Verhütung der hiebei leicht möglichen Unterschleife nähere Bestimmungen nach der Verschiedenheit des Locals erforderlich sind, so werden die Maut-Inspectionen hierüber den ihnen untergeordneten Mautpostirungen die den Localitaets-

Ver-

Verhältnissen angemessene weitere Vorschriften ertheilen.

l. Dung- und andere Fuhren, welche diesseitige dem Mautverbande einverleibte Unterthanen auf ihre eigenthümlichen, diesseits oder jenseits der Mautlinie liegenden Feld- oder Wiesgründe zu machen haben, sind, wenn sie das Weggeld-Surrogat bezahlen, von Entrichtung der Zoll-Maut- und Weggeldsgebühren befreit.

Hierunter sind jedoch, wie hieoben ausdrücklich bemerkt ist, nur solche Fuhren zu verstehen, welche die Unterthanen in Folge ihres Feld, und Wiesenbaues über die Mautlinie machen müssen; keineswegs aber solche, welche zum Absaze der erzeugten Gegenstände, vor- oder nach dem Ausbau der Erndezeit, geschehen. Auch sind die Holzfuhren darunter nicht verstanden, von welchen die sie treffende Gebühren jederzeit zu erholen sind.

m. Vom Weggelds-Surrogat ist Niemand, selbst nicht die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in Unserm Reiche, noch Unser eigener Hofstall befreit, auch hören alle bisher dafür gereichten Aversional-Beiträge der gefreiten Stände und Personen, so wie alle Kompositions-Reichnisse auf, deren keine für die Zukunft mehr statt finden soll.

Eine Ausnahme für die Reichniß des Weggelds-Surrogats wird blos den Postmeistern und den inländischen Fuhr- und Botenleuten zugestanden und für diese dahin festgesezt: daß diejenigen von ihnen, welche zugleich Feld- und Wiesen-Besizer sind, das für die Pferde treffende Weggeld Surrogat nur zur Hälfte bezahlen, diejenigen aber, wel-

che

che ohne solchem Besiz sind, und also ihre Pferde nur zum Postenlaufe und für ihre Fuhrwerker halten, von obiger Reichniß ganz befreit bleiben.

Dagegen wird von den mit der Post reisenden Passagiers für die ganze von ihnen zurückgelegte Reiseroute, als retour Weggeld für die nach dem Posten zurückkehrenden Pferde, jederzeit der 4te Theil des ganzen Weggeld-Betrages erhoben.

Von dieser lezten Reichniß sind nur solche Passagiers befreiet, welche bei ihrem Eintritt in das Land das überhauptige Weggeld mit 4 fl. vom Mähnstücke bezahlt, und sich zugleich aller Ansprüche auf Rückvergütung begeben haben.

Die Fuhr- und Botenleute aber sind ohne Ausnahme zur Entrichtung des Weggeldes nach der im Lande zurückgelegten Stundenzahl, und nach Vorschrift des Weggeld-Tarifs verbunden, wie es bereits im 72sten §. ausführlich verordnet ist.

n. Ferner sind auch diejenigen jungen Pferde, Hengste, und Stuten von der Reichniß des Weggeld-Surrogats befreit, welche blos der Pferdezucht wegen gehalten, und zum Fuhrwesen nicht gebraucht werden.

o. Ausser den vorbenannten Befreyungs-Fällen finden nur noch solche statt, welche sich auf ordentliche Freypäße gründen, die von der General-Zoll- und Maut-Direction nach Unsern hierüber zuvor erlassenen allerhöchsten Befehlen ausgestellt worden.

In Lieferungs-Contracten und Accorden für Civil- und Militair-Bedürfniße sind keine Zoll- und

Mautbefreyungen ohne vorheriger Anfrage bei Unserem geheimen Finanz-Ministerio zu bedingen.

Im Genehmigungs-Falle wird dasselbe die General-Zoll- und Maut-Direction jederzeit beauftragen, die hienach erfoderlichen Freypässe, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, auszufertigen, und keine andere, als solche Freypässe, welche von dieser Stelle ausgefertigt sind, werden als gültig betrachtet.

XVIII. Abschnitt.

Maut Straffälle, und deren Verhandlung bei erster Instanz §. 107 - 128.

§. 107.

Wenn ein Reisender seinen Ein- und Austritt über die Mautlinie auf andern, als auf solchen Wegen nimmt, wo eine Mautstätte errichtet ist, und er blos der Mautaufsicht, nicht aber zugleich einer Zoll-Maut-Weggeld- und Aufschlagsreichniß unterliegt so wird er mit einer arbitrarischen Strafe von einem bis 5 Gulden belegt. Unterliegt er aber überdieß einer der erwähnten Reichniße, so wird auf ihn die für folgende Fälle festgesezte Strafbestimmung angewendet.

§. 108.

Zollpflichtige, welche sich nachstehende Arten der Defraudation zu Schulden kommen lassen, als:

Durch Umgehung der Mautstätte mit Effecten, Gütern und Waaren, ohne Ausnahme, wovon eine Abgabe zu entrichten ist.

— Verschweigen eines oder mehrerer geladenen Colli.

Durch

Durch Angabe einer falschen Bestimmung der Güter und Colli statt der wahren, die sie haben, insbesondere der geringer belegten Esito-Bestimmung statt der Transit - Bestimmung; —

— eine zum Transit angegebene kürzere Route, als der Angeber wirklich genommen hat, oder der Verhandlung gemäß nehmen sollte; —

— eine geringere Angabe der Quantität und Qualität der Güter, oder auch ihres Werthes, wenn sie nach diesem verzollt werden;

— heimlich (das ist ohne Vorwissen eines Mautamtes oder einer Halle) geschehene Abstöße, Uebergabe, oder Auswechslung der Güter;

— unterlassenes Anmelden bei den Hall- oder Mautämtern, wohin die Anweisung von einer andern Mautpostirung oder Halle geschehen ist;

— unterlassenes Ueberbringen der von einem Amte oder Station an eine andere angewiesenen Güter.

— nicht zu rechtfertigende Verlezung der Versicherungsmaßregeln.

— Unrichtigkeiten welcher Art sie seyen, zur Erwirkung unzulässiger Rückvergütungen;

— Beiladung eines Esito-Gutes zum Transito-Gute, ohne Anzeige bei einem Hall- oder Mautamte;

Durch Angabe eigentlicher Esitogüter als Transito- oder Consumogut, oder gegenseitig, wenn die falsche Angabe einen Nachtheil des Aerars bezielt; —

— gesezwidrigen Gebrauch der Polleten.

— nicht gesezlich gestattete Ueberlassung der Polleten an einen andern, als an den Zollpflichtigen, dem sie zugefertiget wurden.

— Mißbrauch von Begünstigungen jeder Art;

— gänzlich unterlassene oder unrichtig gemachte Ablage der Polleten.

— Korrigiren, Radiren, oder sonstiges Verfälschen der Polleten, Designationen, Wagzet- und Recipisse. &c. &c.

werden in allen diesen Fällen, wenn die Transitogefälle allein gefährdet worden sind, und der Betrag der Zoll- und Mautgebühren nicht fünf Gulden übersteigt, mit Erholung der vierfachen Transitogebühr bestraft.

§. 109

Steigt aber der Betrag über fünf Gulden, so müssen außer dem vierfachen Betrage auch noch so viele Gulden bezalt werden, als Zentner zur Ladung stehen.

§. 110.

Sind aber auch die Consumo- und Esito-Zölle dabei verkürzt worden, und steht der Werth des defraudirten Gutes unter fünfzig Gulden, so wird der treffende Consumo- und Esitozoll vierfach erhoben.

§. 111.

Beträgt der Werth des Gutes aber über fünfzig Gulden, so stehen, neben der vierfachen Consumo-und Esitogebühr so vielmal vier Gulden zu entrichten, als die ganze Ladung einzelne Zentner enthält.

§. 112.

Diese lezte Strafbestimmung findet auch gegen solche Zollpflichtige ihre Anwendung, welche eigentliche Transitogüter für Esitogüter angeben, und also zur Gewinnung der Vortheile, die blos den Esitoartikeln zugedacht sind, das Zollregal zu gefährden suchen.

§. 113.

Wenn durch gesezwidrige, oder das Gesez eludirende Handlungen und Veranstaltungen, Rückvergütungen wo sie nicht statt finden sollen, zu erhalten gesucht werden, oder erhalten worden sind, tritt obige Bestrafung gleichfalls ein, und außerdem soll sowohl der Eigenthümer, als auch der Lieferer der Waaren, wenn sie Inländer sind zum Personal-Arreste auf vier bis zwölf Wochen verurtheilt werden.

Auch wird der, wegen Rückvergütungs-Unterschleifen, bestrafte, nach Bewandniß der Umstände, von dem Rückvergütugsgenuße auf immer ausgeschlossen werden.

§. 114.

Auf allen Weggelds-Defraudationen haftet die Strafe der fünffachen Erlegung des defraudirten Betrages.

§. 115.

§. 115.

Obige Strafbestimmungen gelten für alle, zu Wasser oder zu Lande, unternommenen Defraudationen.

§. 116.

Wenn bei einem Straffalle die Zentnerzahl nicht ausgemittelt werden kann so sind zur Nebenstrafe von dem Werthe des defraudirten Gutes zwanzig Kreuzer vom Gulden zu erholen.

§. 117.

In allen Fällen wird, ausser der Nebenstrafe, auch immer der vierfache Zollersaz erhoben.

§. 118.

Die für die Consumo-Esito- und Rückvergütungs-Defraudationen festgesezten Strafen finden nicht allein gegen diejenigen statt, welchen die Defraudation unmittelbar zur Last fällt, sondern auch gegen diejenigen, welche mittelbaren Antheil daran hatten, also nicht nur gegen die dabei befangenen Lieferer, sondern auch gegen die Empfänger der Waaren, ohne Rücksicht, ob die Mitwirkung der leztern erwiesen sey, oder nicht.

§. 119.

Entdeckt sich die Defraudation durch den Abgang der Polleten, so wird der erste Empfänger derselben als der zu erst strafbare Theil betrachtet, und gegen ihn mit der für den Fall geeigneten Strafe verfahren, wenn er nicht durch Vorlage eines hall- oder mautämtlichen Recepisses darthun kann, daß er die Ablage der befragten Pollete, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, gemacht hat. Führt er aber

diesen

diesen Beweis, und wird er dem zu Folge als unschuldig erkannt, so wird er von der Klage losgesprochen; dagegen soll die Untersuchung gegen das betreffende Amt eingeleitet, und dieses nach dem Verhältniße seines Uebersehens gestraft werden.

§. 120.

Da die Ausrede von verweigerter Ertheilung der Rezepißen nie für giltig erkannt wird, so hat der Zollpflichtige, dem die verlangten Rezepiße von einem Amte verweigert werden, diese Weigerung sogleich bei der Maut-Inspection des treffenden Bezirkes anzuzeigen, und sich dadurch gegen alle aus dem Mangel derselben erfolgen könnende Strafen sicher zu stellen indem die Ablage der Polleten, Designationen ꝛc. bloß durch die Rezepißen selbst bewiesen werden kann; alle übrigen Beweise aber, als: Attestate, Zeugen-Aussagen ꝛc. ꝛc. durchgehends als ungiltig und nichtig angesehen werden.

§. 121.

Defraudationsklagen über nicht geschehene ordnungsmäßige Ablage der Polleten werden nach Verlauf eines Jahres, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, nicht mehr angenommen, sondern als abgethan betrachtet; es sey dann, daß der Beklagte im Laufe des Jahres wegen Abwesenheit, oder wegen eines anderen rechtskräftigen Hindernisses nicht mehr zu erfragen, aufzufinden, oder zu belangen war.

In einem solchen Falle kann gegen den Beklagten in der Folge noch immer aufgetretten, die Verhand-

handlung gepflogen, der Bescheid erlassen, und zur Vollziehung gebracht werden.

§. 122.

Wenn Waaren von einem Orte ausgeführt werden, wo eine Halle besteht, und die Vermautung daselbst unterlassen worden ist, so wird der dafür tariffmäßig zu entrichtende Zollbetrag an der Grenze doppelt bezahlt.

§. 123.

Dasjenige Getreide, welches zu den Zeiten, wo die Belegung von 12 Prozento eintritt, an der Gränze zur Exportation erscheint, und worüber weder ordentliche Schrannen-Atteſtate, noch statt dessen die gesezlich supplirenden Erfordernisse vorgelegt werden können, ist ohne weiters zurückzuweisen.

§. 124.

Jeder Zollpflichtige ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf Stand und Karakter, welcher sich bei einer Mautstätte ungestüm beträgt, auf bescheidene Erinnerungen nicht achtet, und durch Widersezlichkeit sich der Entrichtung der durch gegenwärtiges Gesez bestümmten Gebühren entziehen will, ist ohne weiters zu verhaften, und an das nächste Landgericht zu liefern, wo er nach Beschaffenheit der Schuld arbitrarisch zu bestrafen ist.

Ist dabei eine Defraudation untergelaufen, so tritt überdies die Anwendung der geeigneten Defraudationsstrafen ein.

§. 125.

Betreffen solche Vorfälle angesehene Personen von Civil- oder Militairstande, so ist darüber unverzüg-

züglich Bericht an unsere Zentral-Zoll und Mautstelle zu erstatten, damit von dieser die geeignete Vorkehr sogleich getroffen, oder die weitere gehörige Anzeige davon gemacht werden kann.

§. 126.

Das gesammte Mautpersonal ist übrigens in seinen Privatinstruktionen nachdrücklich, und unter Androhung der geeigneten Strafen angewiesen, keinem Zollpflichtigen durch rohes und unbescheidenes Benehmen, durch unnöthigen Aufenthalt, oder auf irgend eine andere Weise Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

Sollte demungeachtet ein Zollpflichtiger über die ihm widerfahrne Behandlungsart zu klagen Ursache haben, so hat er seine Klage bei der obbenanten Zentral-Zoll- und Mautstelle anzubringen, und er darf erwarten, daß ihm die gehörige Genugthuung angedeihen wird.

Jedoch muß er bei solcher Klagestellung immer voraus den Beweis mitführen, daß er der gefoderten Zoll- und Mautschuldigkeit Genügen geleistet habe. Wäre er hiebei übernommen worden, so hat er die Rückerstattung des zu viel bezalten zuverläßig zu gewärtigen.

§. 127.

Defraudationsfälle in Zoll-Maut-Weggelds- und Aufschlags-Gegenständen können in erster Instanz nur bei den Mautämtern und Hallen, nie bei einer andern Gerichtsstelle verhandelt und bestraft werden.

§. 128.

Da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht selten die Gesezbestimmungen von der ersten Instanz irrig und unrichtig angewendet worden, so sollen die Urtheile derselben, um die Zoll- und Mautpflichtigen dagegen auch ohne Appellation zu schüzen, nicht eher in Rechtskraft erwachsen, als bis sie von der einschlägigen Maut-Inspection bestätiget worden sind. Die Inspection hat aber diese Strafsratifikationen nie früher als 4 Wochen nach Ablauf der Appellations-Fatalien, wenn während dieser Zeit die ergriffene Appellation nicht angezeigt worden, zu ertheilen.

XIX. Abschnitt.

Rekurs der Beklagten, und des Klägers an die Appellations-Stelle. §. 129. — 136.

§. 129.

In der Appellation gelangt die Sache an Unsere General-Zoll- und Maut-Direction, welche sie kollegialisch vornimmt und behandelt, und nach den in gegenwärtiger Zoll- und Mautordnung festgesezten Strafbestimmungen darüber rechtlich erkennet.

§. 130.

Ueber Strafbeträge, welche die Summe von fünf Gulden nicht überschreiten, kann nicht zu Unserer Zentral-Mautstelle appellirt werden; sondern der klagende Theil wendet sich hierüber an die einschlägige Maut-Inspection.

§. 131.

Die Appellationstermine werden dahin festgesezt:

Jeder

Jeder Inländische, wegen Zollvergehungen Bestrafte, muß sie in einem Zeitraume von 30;

Jeder Ausländer in einem Zeitraume von 60 Tagen, (beide Termine vom Tage der ergangenen Definitiv = Verbescheidung an gerechnet) ergreifen.

Auch der Kläger, wenn er mit dem Spruche der ersten Instanz nicht zufrieden ist, kann zu Unserer General = Zoll = und Mautdirektion appelliren; doch wird für diesen der Appellationstermin auf 14 Täge beschränkt.

§. 132.

Das Recht, Defraudationsklagen vorzubringen, und Defraudanten zu belangen, stehet Jedermann ohne Ausnahme zu.

§. 133.

Will oder kann aber ein Kläger in eigner Person die Klage nicht führen, so kann er bei dem Amte die Aufstellung eines dritten nomine Fisci nachsuchen.

§. 134.

Der Beklagte hat seine Vertheidigung bei der ersten Instanz stets mündlich zu führen.

§. 135.

Ueber jede Defraudationsklage, auch von dem geringsten Belange, muß ein schriftliches Protokoll abgehalten, und die Verhandlung summarissime per Recessus orales vollführt werden.

§. 136.

Jedem Bestraften wird auch ohne sein Verlangen eine Protokolls = Abschrift unentgeltlich mitgetheilt.

XX. Abschnitt.

Vertheilung der Strafs = Beträge. §. 137 - 139.

§. 137.

Bei Vertheilung der Strafbeträge erhält der Aufbringer, selbst in dem Falle, wenn er zur Aufbringung des Defraudationsfalles durch seinen Beruf ohnehin schon verpflichtet war, von der ganzen Strafsumme zwey Drittheile, von dem übrig bleibenden Ein = Drittheile geht dem verhandelnden Amte die eine Hälfte zu, die zweite Hälfte hievon wird aber als Beitrag zu temporären Unterstützungen bedrängter Mautfamilien, oder zu einem sonstigen Mautzwecke, besonders in Einnahme gebracht.

§. 138.

Vor Vertheilung der Strafsumme wird von dem Betrage derselben immer dasjenige abgezogen, was durch die Defraudation Unserem Regale an Zoll=, Maut=, Weggeld = und Aufschlagsgebühren entgangen, und also demselben vorläufig zu ersetzen ist.

§. 139.

Sollten durch die Widersetzlichkeit der Defraudanten noch ungewöhnliche Auslagen veranlaßt werden; so sind sie zum besonderen Ersatze derselben jederzeit anzuhalten.

Auch hat jeder Defraudant die Auslagen auf Stempelpapier, Kompaßgebühren, Zeugengelder, Appellationstaxe rc. jederzeit aus eigenen Mitteln besonders zu ersetzen.

XXI. Abschnitt.

Kompasirung der Straffälligen. §. 140 — 145.

§. 140.

Keines Unserer Landgerichte, so wie keines der mediatisirten und Patrimonialgerichte darf die Stellung der von einem Maut- oder Hallamte zur Verhandlung eines Defraudations-Aktes kompaßirten Unterthanen ex jure praeventionis, oder aus irgend einem sonstigen Titel und Anspruche verweigern.

Träte dieser Fall ein, so haben Unsere Maut- und Hallämter sogleich hievon die beschwerende Anzeige an Unsere Zentral-Mautstelle zu machen, welche Stelle die Verschaffung des Beklagten oder sonst eines andern in solchen Fällen Berufenen, unverzüglich executive bewirken wird.

§. 141.

Den Beymautämtern und Stationen räumen Wir die Verhandlung von Defraudations-Fällen (sobald sie bei erstem über 25 fl., und bei lezten über 10 fl. betragen) nur alsdann ein, wenn dieses ihnen von Unsrer Zentralmautstelle besonders bewilligt ist.

Im entgegengesezten Falle haben sie ihre Klagen jedesmal zu Papier zu bringen, und diese verschlossen, nebst dem Defraudanten zu dem nächstgelegenen Maut-oder Hallamte zu senden, wo die erste ämtliche Untersuchung vorgenommen wird.

Sollte die Ablieferung der Personen nicht statt finden können, so ist das Oberamt hievon zu benachrichtigen, und dasselbe wird sodann in der Person des Ober- oder Nebenbeamten bei dem Beimautamte

oder der Station erscheinen, und dort die Verhandlung vornehmen.

§. 142.

Die dem Defraudanten zugehörigen Effekten, Güter, und Waaren sind jederzeit in sichere Verwahrung zu nehmen, oder zu geben, bis die Entscheidung des Amts erfolgt, und von diesem weiter hieruber disponirt ist.

§. 143.

Zur Strafe verurtheilten Zollpflichtigen, welche den Strafbetrag nicht sogleich erlegen, oder auch eine vollständig sichere Kaution nicht leisten können, werden oberwähnte Güter und Effekten nicht früher zurückgestellt, als bis die Erlage des schuldigen Betrages erfolgt ist.

§. 144.

Zur Berichtigung desselben ist ihnen ohne Unterschied, ob sie Inländer oder Ausländer sind, eine 30tägige Zeitfrist einzuräumen, nach deren Ablaufe aber zur Versteigerung der besagten Gegenstände geschritten werden solle.

Aus dem Erlös des Versteigerten sind zuerst die unterschlagenen Gefällsbeträge, demnächst der Strafbetrag, so wie alle Nebenauslagen zu decken, der Ueberrest wird dem Zollpflichtigen zurückgestellt.

Im Falle der Erlös aus den versteigerten Gegenständen geringer, als der zu entrichtente Betrag ausfällt; so sind zuerst die Gefälle, sodann die Nebenauslagen zu berichtigen, und blos was übrig bleibt, als Strafenbetrag anzuerkennen, und zu vertheilen. Für den schuldigbleibenden Betrag ist

der

der Zollpflichtige, wenn er Zahlungs unfähig ist, so viele Täge im Arrest zu behalten, als der rückständige Betrag einzelne Summen von 5. Gulden enthält.

§. 145.

Zu Arrestorten sind jederzeit die nächstgelegene Stadt- oder Landgerichtsgefängniße zu wählen, wohin für jeden ganz unbemittelten Gefangenen an Arrest- und Azungsgebühren täglich dreyssig Kreuzer aus den Mautgefällen zu verreichen sind.

XXII. Abschnitt.

Salz-Defraudations-Fälle. §. 146.

§. 146.

Alles Einbringen des fremden Salzes bleibt, wie bisher verboten, und jeder Salzdefraudant wird nicht allein mit den schweresten, der im gegenwärtigen Zoll- und Mautgeseze auf Defraudationen festgesezten Strafen belegt, sondern ihm zugleich auch noch das fremde Salz, welches er einzuführen suchte, oder wirklich eingeführt hat, abgenommen.

Die Verheilung des ganzen Strafbetrages geschieht auf eben dieselbe Weise, wie oben schon bei den übrigen Defraudationen verordnet ist.

Ueberdieß erhält der Aufbringer bei dem Salzamte, wohin das eingeschwärzte Salz geliefert wird, gegen Ueberlassung desselben, von jedem Pfund zwei Kreuzer, und das aufbringende Amt zwei Pfenninge zur Belohnung.

XXIII. Abschnitt.

Schlußbestimmung. §. 147.

§. 147.

Damit gegenwärtige Zoll- und Mautordnung nebst sämmtlich darauf Bezug habenden Tarifen und Beilagen zu jedermanns Wissenschaft gelange, und jedem Zoll- und Mautpflichtigen die Entschuldigung, aus Unwissenheit des Gesezes anders, als dasselbe vorschreibt, gehandelt zu haben, benommen wird, tragen Wir Unserer General-Zoll- und Maut-Direction den Druck nnd die Vertheilung desselben auf. Zugleich hat gedachte Stelle über die genaueste Vollziehung und durchgängige Handhabung dieser Zoll- und Mautordnung nach allen ihren Theilen zu wachen.

München den 8. März 1808.

Max Joseph

Freiherr von Hompesch.

Auf königlich allerhöchsten Befehl

Geiger.

Beylagen

Lit. A. B. C. D. etc.

Benennung der zoll- und mautbaren Gegenstände.

A.

Alle Effekten, Güter, und Waaren, so andere Gegenstände, welche unter den folgenden nicht ausdrücklich benannt, und eigends belegt sind . . . .

Bemerkungen.

a) Wenn Gegenstände eingebracht worden sind, und wieder ausgeführt werden, für die dem Gesetze, und der Regel gemäß, die

Transito-Gebühr

entrichtet werden muß; so darf die hieneben ausgesetzte

Esito-Auflage

nicht erholt werden:

Die Anforderung dieser letztern geschieht also nur für solche Gegenstände, welche im Inlande erzeugt, oder fabrizirt worden sind, und sonach als Produkte oder Fabrikate des Inlandes in das Ausland verwerthet werden.

Auf diese bemerkte Ausscheidung haben die Aemter bei den verlangt werdenden Esito-Vermautungen sehr ernstlich zu sehen, und bei bemerkenden Absichten zu Gefährdung der Transito-Gefälle dasjenige unnachsichtlich in Anwendung zu bringen, was §. 112. hiewegen gesetzlich verordnet ist.

b) Artikel, welche dem Tarif gemäß frei ein- oder ausgehen, müssen durchgehends mit Freipolleten begleitet werden, für welche von Fuhrwerken jeder Art 12 kr., von Saumthieren 3 kr., Träglern und Schub-Karrern aber 1 kr. überhaupt Stempelgeld erhoben werden.

* Ab-

Lit. A.			Lit. B.		
Consumo - Tarif.			Esito - Tarif.		
Von jedem	Belegung.		Von jedem	Belegung.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	3	—	Sporc. Cent.	—	5

Benennung der zoll- und mautbaren Gegenstände.

* Abfall, Scherben, Schnitze, Späne aller Gattungen, mit Ausnahme der hienach namentlich vorkommenden . . . .

* Asche, gemeine Haus- Torf- und Zunder-Asche

* — — — Koth oder ausgelaugte Asche . .

* Pott, die Pottasche aller Art . . . .

B.

Bagage an Kleidung, Wasch so andern täglichen Bedürfnissen der Reisenden, und von ihnen selbst geführt

* — — — die obige von Fuhrleuten geführt . . .

* Bäume zum Verpflanzen . . . . . .

Baumwolle, rohe, ungesponnene, ungestrichene, und ungebleichte . . . .

* Beine, rohe und unbearbeitete, als Hörner, Klauen, Knochen, Spitze . . . .

* Besen, gemeine, von Holzreisern, Schilf rc. rc. . .

* Bienen und Immen . . . . . .

Bier aller Gattungen in Fäßern . . . . .

Bemerkung.

Der Consumo - Aufschlag ist vom Bier jederzeit insbesondere zu erheben.

Binsen oder Schachtelhalme . . . . .

Blech, von Eisen, ungearbeitet, verzinnt, und unverzinnt, weiß- oder schwarz Blech . . . . . .

Be-

Lit. A.			Lit. B.		
Consumo - Tarif.			Esito - Tarif.		
Von jedem	Belegung.		Von jedem	Belegung.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	Frei	—	Sporc. Cent.	—	20
— —	Frei	—	— —	1 oder	20
— —	Frei	—	— —	—	5
— —	Frei	—	— —	3 bis	20
— —	Frei	—	— —	Frei	—
— —	—	20	— —	—	20
— —	Frei	—	— —	Frei	
— —	—	20	— —	—	20
— —	Frei	—	— —	1	—
— —	Frei	—	1 . Werth	—	1
— —	Frei	—	Sporc. Cent.	Frei	
— —	—	20	— —	—	2
— —	Frei	—	— —	—	20
— —	1	—	— —	—	5

Benennungen der zoll- und mautbaren Gegenstände.

Bemerkung.

Zum Consumo ist unter diesem Zollsatze das vollendete, zum wirklichen Gebrauch schon hergestellte Fabrikat nicht, — sondern es sind hierunter nur die rohen, oder doch einer weitern Bearbeitung im Lande noch fähigen Blecharten, in soweit diese anders belegt in diesem Tarif nicht namentlich vorkommen, verstanden. Diese gegenwärtige Bemerkung ist auch als für die nachfolgende unter Bley, Eisen, Kupfer, Messing, Zinn, aufgeführt zu verstehen.

Bley altes. . . . .

— — — rohes, ungearbeitetes, in Mulden, Platten, Rollen, Stücken. . . . .

Note.

Ist die bei Blech angeführte Bemerkung der vollendeten Fabrikate wegen zu berücksichtigen.

* Brandwein-Geläger. . . . .

* Brod, alles gebackene. . . . . . .

* Buchdruckerwaaren, und Schriften. . .

* Buchhändlerwaaren, alle gebundene und ungebundene Bücher, auch Musikalien. . . . . .

Note.

Kupferstiche und gestochene Kupferplatten sind hierunter nicht verstanden.

* Butter frische und gesalzene. . . . . .

C.

Lit. A.			Lit. B.		
Consumo - Tarif.			Esito - Tarif.		
Von jedem	Belegung.		Von jedem	Belegung.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	—	20	Sporc. Cent.	1	—
— —	1	—	— —	—	5
— —	Frei	—	1 fl. Werth.	—	2
— —	Frei	—	— —	—	2
— —	—	20	Sporc. Cent.	—	5
— —	—	20	— —	—	5
— —	Frei	—	— —	1 in 3	—

Benennung der zoll- und mautbaren Gegenstände.

C.

* Contanti, oder baare Gelder . . . . .

D.

* Därme, Mägen, so anders brauchbares Eingeweide vom Vieh. . . . .

Note.

Für diese sind die bestehenden Polizei-Gesetze jederzeit zu berücksichtigen.

Decken, Kotzen, Matten von Rohr, Schilf, Stroh

E.

* Eicheln oder Bücheln . . . . . .

* Eisen, altes, zerbrochenes, auch Eisen-Feilspäne, Hammerschlag und Schmidzunder . . . . .

Eisen, gegossenes in Floßen, und Gänßen . . .

— — geschmiedetes ohne Ausnahm, auch Eisendrat . .

Note.

Ist die bei Blech aufgeführte Bemerkung der vollendeten Fabrikate wegen zu berücksichtigen.

* Erde und Thon, gemeine . . . . . .

— — — feinere, worunter der gestampfte Hafnerzeller, Eisentacher, auch Ofenfarbe . . . . .

— — — Porzellain-Erde . . . . . .

Be-

Lit. A.			Lit. B.		
Consumo - Tarif.			Esito - Tarif.		
Von jedem	Belegung.		Von jedem	Belegung.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
. .	.				
Sporc. Cent.	Frei	—	Sporc. Cent.	Frei	—
— —	Frei	—	— —	—	5
. .	. .				
— —	1	—	— —	—	2
— —	Frei	—	1 fl. Werth.	—	2
— —	Frei	—	Sporc. Cent.	1	—
— —	1	—	— —	—	2
— —	2	—	— —	—	2
— —	Frei	—	— —	—	2
— —	Frei	—	— —	—	20
— —	Frei	—	— —	—	20

Benennung der zoll- und mautbaren Gegenstände.

Erde, der ungestampfte Eisen-Tacher. . . . .

Bemerkung.

Bei Anständen, ob die ein, oder die andere Erde- und Thonart, welche hieroben nicht ausdrücklich genannt ist, zu diesem oder jenem Zollsatze esitiren dörfe, wird jederzeit nach eingekommener Anfrage das Nähere bestimmt werden.

* Erze und Stuffen. . . . . . .

Essige, alle Sorten. . . . .

* Eyer. . . . .

F.

Farbwaaren und Farbstoffe, die hienach benannten, als: Alaun, Bleyerz, Braunstein, Eisenbrühe, Gallmey, Gläte, Feiglwurz, Kienruß, Frankfurter- und Drucker-Schwärze, Kreuzbeere, Röthel, Schliff, Schmack, Schwefel, Vitriol oder Kupferwasser, Weid, Walker-Erde, Weinstein, roher, Berggrün, Bergblau, Bleyweis, Krapp, Gallus, Hölzer, als: Blau-, Fernambuc- Gelb- Roth- Sändl- Viset-Holz, Lackmus, Mennig, Röthe, Scheidwasser, Schmalte, Schütgelb, Umbra, Vitriol-Oel, Zitronen-Rinde und Saft. . . . . .

Farbwaaren, weitere, als: Berlinerblau, Curcume, Grünspann, Indigo, Orleans, Orseille, Saffior, Zinnober.

* Fässer, leere. . . . .

Fe-

Lit. A.			Lit. B.		
Consumo - Tarif.			Esito - Tarif.		
Von jedem	Belegung.		Von jedem	Belegung.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	Frei	—	Sporc. Cent.	3	—
— —	Frei	—	— —	—	5
— —	1	—	— —	—	5
— —	Frei	—	1 fl. Werth	—	2
— —	—	20	Sporc. Cent.	—	5
— —	1	—	— —	—	5
— —	Frei	—	— —	Frei	—

Benennung der zoll= und mautbaren Gegenstände.

Federn, Bettfedern und Pflaumen vom Landgeflügel, auch Schreibfedern, oder Federkiele . . .

* Feldfrüchte, als: Brein oder Hirse, Erbsen, Erdäpfel, Grundbirne, Hanfkörner, Heidekorn, Krautköpfe und alle Krautarten, Linsen, Rüben, so andere frische oder eingemachte . . . .

* Feldfrüchte, als: Fesen, gegerbt und ungegerbt, Gerste, Haber, Kern, Korn, Weitzen, auch Türkenweitz= und Korn

Note.

Unter Hinweisung auf die im §. 106. unter Buchstaben H. eingerückte Bemerkung.

Feuersteine . . . .

* Fische, frische, alle Gattungen, auch Frösche, Krebsen

— — — getrocknete, geräucherte, doch nur gemeine Landfische

* Fische — Brut oder Setzlinge . . . .

— — — Barden, oder ungeschnittenes Fischbein . .

— — — Thran und Fischschmalz . . . . .

Flachs . . . .

* Fleisch, frisches von zahmen Thieren . . . .

Note.

Hiebei sind jederzeit die bestehenden Polizeigesetze zu berücksichtigen.

Früchte, oder Obst, namentlich: Aepfel, Birne, Zitronen, Pflaumen, Zwetschgen, Nüsse, dann anderes gemeines Landobst, sämmtliche frisch, gedörret oder getrocknet .

G.

Lit. A.			Lit. B.		
Consumo - Tarif.			Esito - Tarif.		
Von jedem	Belegung.		Von jedem	Belegung.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	2	—	Sporc. Cent.	2	—
— —	Frei	—	1 fl. Werth	—	1/2 bis 6
— —	Frei	—	100 fl. Werth.	1 in 15	—
— —	1	—	— —	—	2
— —	Frei	—	1 fl. Werth.	—	1
— —	—	20	Sporc. Cent.	—	20
— —	Frei	—	— —	3	—
— —	—	20	— —	—	20
— —	—	20	— —	1	—
— —	—	20	— —	3	—
— —	Frei	—	— —	Frei	—
— —	1	—	— —	—	5

Benennung der zoll- und mautbaren Gegenstände.

G.

Garne, und Gespinnste von Baumwolle, ohne Ausnahm.

— — — wollene und leinene, ungefärbt und ungezwirnt.

* Garten - Blumen und Kräutelwerk frisches .

* Gefährte, zum Stadtdienste, als: Gläser-Wägen, Chaisen, Schlitten rc. . . . .

* Gefährte, zum Oekonomiedienste. . . . .

* Geflügel, zahmes. . . . . . .

* — — — wildes. . . . .

Glas, als: Spiegelgläser, unbelegte . . . .

— — — in Scheiben oder Tafeln. . . . . .

— — — Hohlgläser und alles Trink- so andres Geschirr. .

* — — — Scherben. . . . .

* Gold und Silber, unbearbeitetes in Stangen, gezupftes oder gebranntes. . . . .

* Grütze allerlei, als: geründelte Gerste, Gries, Habergrütze, Haberkern. . . . . . .

* Gips und Gipssteine. . . . . . .

H.

* Haare von Bibern, Böcken, Geisen, Kaninchen, auch Pferd- Kühhaare, Schweinsborsten rc. rohe, ungearbeitete.

* Haderlumpen. . . . .

Lit. A.			Lit. B.		
Consumo - Tarif.			Esito - Tarif.		
Von jedem	Belegung.		Von jedem	Belegung.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	—	20	Sporc. Cent.	1	—
— —	—	20	— —	3	—
— —	Frei	—	— —	Frei	—
100 fl. Werth.	3	—	100 fl. Werth.	Frei	—
— —	Frei	—	— —	Frei	—
Sporc. Cent.	Frei	—	1 fl. Werth.	—	2
— —	1	—	Sporc. Cent.	2	—
— —	—	20	— —	—	20
— —	1	—	— —	—	2
— —	2	—	— —	—	5
— —	Frei	—	— —	3	—
— —	Frei	—	— —	Frei	—
— —	—	20	— —	—	5
— —	Frei	—	100 fl. Werth.	—	20
— —	—	20	Sporc. Cent.	3	—
— —	Frei	—	— —	3	—

Benennung
der
zoll- und mautbaren Gegenstände.

* Hafnergeschirr, d. i. alles gemeine Geschirr zum Küchen- und Hausgebrauch . . . . . .

Hanf, gesponnen, oder ungesponnen . . . . .

Häute, Felle, Bälge, rohe, ungearbeitete von gemeinen Landthieren . . . . . .

* Hefen, von Bier und Wein . . . . .

* Heu, Klee, Grummet . . . . .

* Holz, alles Bau- Brenn- und Werkholz für Handwerker

* — — zu Schindeln, Tauben, Weinpfählen verarbeitet .

Bemerkung.

Der Eßitozollsatz der ersten Gattung ist veränderlich, der der zweyten unveränderlich.

Holz, feines, als Mahagoni, Rosen- Zeder- Eben- Holz ꝛc. zum Gebrauch für Schreiner und Tischler . . .

* — — — Waaren gemeine, als: Butten, Häspel, Heugabeln, Holzschuhe, und Stöckeln, Kochlöfel, Körbe, Mulden, Rechen, Schaufeln, Siebe, Spinnräder, Teller, Wannen, Züber ꝛc. . . . . . .

Honig und Syrup . . . .

* Hopfen . . . .

K.

Käse, alle Gattungen . . . .

* Kalk, gebrannter, oder ungebrannter . . . .

Kannenbäckerarbeit, oder alles steinerne Geschirr .

Lit. A.			Lit. B.		
Consumo - Tarif.			Esito - Tarif.		
Von jedem	Belegung.		Von jedem	Belegung.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	1	—	Sporc. Cent.	—	2
— —	—	20	— —	1	—
— —	—	20	— —	6	—
— —	Frei	—	1 fl. Werth	—	1
— —	Frei	—	— —	—	1 in 3
— —	Frei	—	100 fl. Werth	5 in 12	—
— —	Frei	—	— —	5	—
— —	2	—	— —	—	5
— —	—	20	— —	—	5
— —	1	—	— —	—	20
— —	—	20	— —	1	—
— —	2	—	— —	—	5
— —	Frei	—	100 fl. Werth	—	20
— —	2	—	Sporc. Cent.	—	2

Benennung
der
zoll= und mautbaren Gegenstände.

* Karten für Tuchmacher und Federspulen. . . .
* Kies zum Glasmachen. . . . . . .
* Kleyen allerley. . . . .
Knoppern. . . . .
* Kohlen von Holz. . . . .
* — — — Steinkohlen. . . . .
* Kreide, gemeine, auch Trippel. . . . .
Kupfer, rohes, in Laiben, Blechen, Schaalen, an= doch nicht ausgearbeitetes, unverzinntes, auch altes. .

Note.

Ist die bey Blech aufgeführte Bemerkung der vollendeten Fabrikate wegen zu berücksichtigen.

Kupferdrat. . . . .

L.

* Ledererloh= und Lohrinden zu Gerbereien. . .
* Leimleder, oder Abgang von Häuten zur Leimsiederei.
Leim, gemeiner, zum Gebrauche für Tischler, und andere Gewerbsleute. . . . .
* Lein oder Haarlins zum Oelschlagen. . . .

M.

Malz, jede Gattung. . . . .

Lit. A. Consumo - Tarif. Von jedem	Belegung. fl.	kr.	Lit. B. Esito - Tarif. Von jedem	Belegung. fl.	kr.
Sporc. Cent.	Frei	—	Sporc. Cent.	Frei	—
— —	Frei	—	— —	—	20
— —	Frei	—	— —	1	—
— —	—	20	— —	—	5
— —	Frei	—	100 fl. Werth.	5 in 12	—
— —	Frei	—	— —	Frei	—
— —	—	20	Sporc. Cent.	—	5
— —	—	20	— —	1	—
— —	1	—	— —	—	5
— —	Frei	—	— —	1	—
— —	Frei	—	— —	3	—
— —	1	—	— —	—	5
— —	Frei	—	— —	3	—
— —	Frei	—	100 fl. Werth	gleich dem Getreide.	

Benennung der zoll- und mautbaren Gegenstände.

Bemerkung.

Bei dem Eingange des Malzes ist im angeordneten Falle auch jederzeit der Malzaufschlag zu erheben.

* Marmor, Alabaster, und andere Steinmassen, roh und ungearbeitet. . . . .

* — — — gearbeitet. . . . .

Maschinen und Modelle, auch Werkstühle, für Ackerbau, Fabriken, Künstler und Gewerbsleute. . .

* Mehl alle Sorten. . . . .

Messing, altes, roh, und ungearbeitetes, Stuck- Guß- und Tafel- Messing. . . . .

— — — Drat. . . . .

Bemerkung.

Ist die bei Blech aufgeführte Bemerkung der vollendeten Fabrikate wegen zu berücksichtigen.

* Metalle, jeder Art, roh und ungearbeitet. . .

Note.

In so weit solche in diesem Tariffe nicht eigens angeführt und belegt sind.

— — — bearbeitet. . . . .

Meubles, alle alte gebrauchte, mit Ausnahme von Uhren, Spiegeln, und allen mehr zur Zierde, als zum Bedürfniße dienenden Gegenständen. . . . .

— — — die obig ausgenommenen, in so weit sie schon zum Gebrauch stunden. . . . .

Meu-

Lit. A.			Lit. B.		
Consumo - Tarif.			Esito - Tarif.		
Von jedem	Belegung.		Von jedem	Belegung.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	Frei	—	100 fl. Werth.	Frei	—
1 fl. Werth.	—	2	— —	Frei	—
Sporc. Cent.	Frei	—	Sporc. Cent.	Frei	—
— —	Frei	—	100 fl. Werth.	gleich dem Getreide.	
— —	—	20	Sporc. Cent.	1	—
— —	1	—	— —	—	5
— —	—	20	— —	1	—
— —	3	—	— —	—	2
— —	—	20	— —	—	20
— —	1	—	— —	—	20

Benennung der zoll= und mautbaren Gegenstände.

Meubles, alle neuen ohne Ausnahme. . . . .

Note.

Um allen Weitschichtigkeiten zu begegnen, welche hinsichtlich der Ausscheidung von alten und neuen Meubles sich ergeben dürften, wird bestimmt, daß als neue diejenige zu erkennen sind, welche an im Inlande schon angesessene Privatpersonen gelangen. Dagegen sollen für alte oder schon gebrauchte Meubles jene angesehen werden, welche für Privatpersonen einkommen, die selbst erst von dem Aus= nach dem Inlande reisen, und sich in letzterm etabliren, oder daselbst längere Zeit aufhalten werden. Nach Verfluß eines Jahres sind aber auch leztere den erstern gleich zu achten.

* Milch. . . . .

Muscheln, gemeine Farbmuscheln. . . . .

O.

Oele, ganz gemeine, als: Bücheln, Kien= Lein= Rüb= und Steinoel. . . . .

* — — — Kuchen oder Zelten. . . . . .

P.

Pappendeckel und Makulatur= Papier. . . .

Papier, die gemeinen Sorten, als: Druck= Lösch= Pack= Schrenz= Papier. . . . .

Pa=

Lit. A.			Lit. B.		
Conſumo - Tarif.			Eſito - Tarif.		
Von jedem	Belegung.		Von jedem	Belegung.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	3	—	Sporc. Cent.	—	2
— —	Frei	—	— —	Frei	—
— —	—	20	— —	—	20
— —	—	20	— —	1	—
— —	Frei	—	— —	—	5
— —	—	20	— —	—	2
— —	1	—	— —	—	2

Benennung der zoll- und mautbaren Gegenstände.

Papier, alles Schreib- Zeichnungs- so wie alles gefärbte Papier. . . . .

Pech und Harze, gemeine zum Gebrauch für Bräuer, Seiler, Faßbinder ꝛc. auch Schusterpech. . . . . . .

Q.

Quecksilber. . . . .

R.

Reis. . . . .

S.

Saamen-Gattungen für Feld- Garten- und Wiesengründe in Knollen, Körnern, Wurzeln, Zwiebeln. . . .

Säcke auf den Verkauf fertig gemachte Geld- oder Getreidsäcke

Salpeter, oder Saliter. . . . . . .

Bemerkung.

Die Ausfuhr des Salpeters oder Saliters ist als dringendes Militär- Bedürfniß strenge untersagt.

Salz . . . .

Bemerkung.

Die Einbringung dessen ist verbothen.

* Schiffe und Flösse, mit Kaufmannsgütern beladen. .

Bemerkung.

Diese geringere Esito- Belegung verstehet sich nur für die die Ströhme oder Flüße des Landes befahrende ordinaire

Lit. A.			Lit. B.		
Consumo - Tarif.			Esito - Tarif.		
Von jedem	Belegung.		Von jedem	Belegung.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	2	—	Sporc. Cent.	—	2
— —	—	20	— —	1	—
— —	1	—	— —	—	20
— —	—	20	— —	—	5
— —	—	20	— —	—	5
— —	1	—	— —	—	5
— —	—	20	— —	—	—
— —	—	—	— —	Frei	—
— —	Frei	—	100 fl. Werth.	2	—

Benennung der zoll- und mautbaren Gegenstände.

naire Floß, oder Schiffleute. Die Uebrigen haben die Esito - Belegung von 100 fl. Werth zu 5 in 12 fl. — Die Gen Zoll und Maut - Direction wird die nähere Bestimmungen festsetzen.

Schmalz. . . . .

Schmelztiegel. . . . .

* Schmeer, Speck, Wagenschmier, und sonstig gemeine Fett- oder Schmutzwaaren. . . . . .

Schmirgel, gestossener. . . . . . .

Schnecken. . . . .

Seide, rohe oder von Cocons, Gallete, noch nicht abgesponnene.

— — alle gesponnene und gehaspelte, doch ungedrehte und ungefärbte. . . . .

— — — alle gedrehte und gefärbte. . . . . .

— — — Abfall, so wie alle solche ohne besondern Werth, als: Strussi, Sgussoni, Bigatti. . . . .

* Spreu oder Häckerling von Heu und Stroh. . .

Stahl und Mock. . . . .

* Steine, Bau- Bruch- Mühl- Pflaster- Ziegelsteine. .

* Steinhauer-Arbeiten, als Baren, Grände, Grabsteine, auch Schusser ꝛc. . . . .

— — — Pollier, Schleif- Schiefer- Platten, (uneingefaßte) Wetz- und Schmirgelsteine. . . . . .

* Stroh. . . . .

T.

Lit. A.			Lit. B.		
Consumo-Tarif.			Esito-Tarif.		
Von jedem	Belegung.		Von jedem	Belegung.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	Frei	—	Sporc. Cent.	1 in 3	—
— —	—	20	— —	Frei	—
— —	—	20	— —	—	20
— —	—	20	— —	—	20
— —	—	20	— —	—	20
— —	Frei	—	— —	3	—
— —	2	—	— —	1	—
— —	3	—	— —	—	5
— —	Frei	—	— —	—	5
— —	Frei	—	1 fl. Werth.	—	2
— —	1	—	Sporc. Cent.	—	5
— —	Frei	—	100 fl. Werth.	—	20
1 fl. Werth.	—	2	— —	Frei	—
Sporc. Cent.	—	20	— —	—	20
— —	Frei	—	1 fl. Werth.	—	1 in 3

Benennung der zoll- und mautbaren Gegenstände.

T.

Tabacksblätter, Stingel, Rebel, frisch und getrocknet, auch Geiz . . . .
* Torf. . . . .
* Tröber zur Mastung. . . . . . .

U.

Unschlitt. . . . .

V.

* Vieh, lebendes, ohne Unterschied die eigends in dieser Tariff aufgeführten ausgenommen. . . . .
Wachs. . . . .
Wasser, mineralisches, oder sogenanntes Sauerbrunnenwasser.
Wasserbley. . . . .
* Wasserspritzen, Schläuche, Feuereimer von Leder oder Gespinst.
Weine, Brandweine, Liqueurs, Rosoglios, ꝛc. wenn sie an Weinhändler oder Weinwirthe eingehen. . . .

— — — welche an Private eingehen. . . . .

Weber-Röhre und Weberwepfen. . . .
Werg, hanfenes, flächsernes. . . . . . .
Wildprett, rothes, oder schwarzes. . . . .
Wolle von Schaafen oder Lämmern. . . . .

Z.

Zinn, rohes, ungearbeitetes, auch Zinnfolium. . .

Note.

Ist die bey Blech aufgeführte Bemerkung der vollendeten Fabrikate wegen zu berücksichtigen. Bei-

Lit. A.			Lit. B.		
Consumo - Tarif.			Esito - Tarif.		
Von jedem	Belegung.		Von jedem	Belegung.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	—	20	Sporc. Cent.	1	—
— —	Frei	—	— —	Frei	—
— —	Frei	—	1 fl. Werth.	—	2
— —	—	20	Sporc. Cent.	2	—
Stück	—	1	1 fl. Werth.	—	1 in 3
Sporc. Cent.	1	—	Sporc. Cent.	—	5
— —	2	—	— —	—	2
— —	—	20	— —	—	20
— —	Frei	—	— —	Frei	—
Sporc. Cent.	1	—	Spor. Cr.	—	5
Aufschlag.	1	45			
Sporc. Cent.	2	—	— —	—	5
Aufschlag.	3	—			
Sporc. Cent.	—	20	— —	—	20
— —	—	20	— —	1	—
— —	—	20	— —	1	—
— —	Frei	—	— —	6	—
— —	1	—	— —	—	5

Zollbare Gegenstände.

Alle und jede Gegenstände, welche hienach nicht eigens genannt und belegt sind . . . .

Feld- Wiesen- und Gartenfrüchte, als: Erbsen, Erdäpfel, Grundbirne, Hanfkörner, Heidekorn, Hirse, oder Brein, Krautköpfe und alle Krautarten, Linsen, Rübenfrisch, oder eingemacht ꝛc. . . . .

Weiters:

Fesen gegerbt oder ungegerbt, Gerste, Kern, Korn, Haaber, Weitzen, Haarlins, oder Leinsaamen, Türkenweitzen. . . .

Ferners:

Alles Garten, Blumen- und Kräutelwerk, Heu, Grummet, Klee, frischer, Spreu oder Heckerling, Stroh . . . .

Holz, alle Gattungen ohne Ausnahme, auch Besen gemeine von Holzreisern, Fässer leere, Holzkohlen, Torf . . .

Stein, Bau- Bruch- Mühl- Pflaster- Marmor- Ziegelsteine, auch Bärne, Grände, Grabsteine, so wie alle Steinhauerarbeiten in Massen. . . . .

Steine, Pollier- Schleif- Schifer- Platten (uneingefaßte) Schmiergel- Wetzsteine, so wie alle Steinhauerarbeiten im Kleinen, auch Gips und Gipssteine, Kalk, gebrannt oder ungebrannt, Steinkohlen. . . . .

Weitere Gegenstände:

Aschenkoth, Bagages und Meubles von Fuhrleuten, (die vom Reisenden selbst geführt werdende sind frei) Bäume, Beine rohe ungearbeitete, Eicheln, Bücheln, Erde, und Thon gemeine, Erze und Stuffen. . . . . . .

Bienen oder Immen, Brandwein- Geläge und Tröber, Fische, auch Frösche, Krebsen, Fleisch frisches, Geflügel zahmes, Gefährter zum Stadtdienste, als: ganze Wägen, Chaisen, Schlitten; Hefen von Wein oder Bier; Kleien, Malz, Mehl, Schiffe und Flösse beladen oder unbeladen. . . .

Vieh, lebendes, als Pferde, Maulthiere, Ochsen und Kühe .

— — — Esel, Rinder, Kälber
— — — Schweine, Schaaf- oder
— — — Geis- Vieh

Belegt von jedem	zum Zollsatze von kr.	pf.	Bemerkungen.
Sprc. Cent. und von jeder im Lande zurückgelegten Stunde	1	—	In entschieden nothwendigen Fällen wird eine Minderung oder Höherung dieser Zollsätze für den ein oder den andern Gegenstand, und auf der ein- oder andern Route bestimmt, und diese Bewilligung dann durch eigene Beschlüsse bekannt gemacht werden.
}	—	2	
Gulden Werth und von jeder Stunde	—	2	
Wie oben.	—	2	
Sporc. Cent. und von jeder Stunde.	—	2	
Sporc. Cent. und von jeder Stunde.	—	1	
Gulden Werth und von jeder Stunde.	1	—	
Stück und Stunde.	1	—	
— —	—	2	

Beilage D.

Designation.							
Anzahl der Colli oder unverpackten Gegenstände	Gattung der Colli	der Colli Zeichen und Ziffer	Benennung der Waaren	Gewicht nach bairischem Sporco Zentner	Ankaufswerth zum Ausgange.	Wird versendet.	
						Von N Vom N	nach N an N

Versendungsort und Datum

Unterschrift
des Eigenthümers oder Spediteurs.

Beilage E. 1.

Stempel.

Fol.
Nro.
Gültig bis

Maut-Paß.

Ohne Anspruch auf Rückvergütung.

Gemäß

ist

von nach zu reisen Willens, und hat bey unterzeichnetem Amte von einer Chaise, welche mit Pferden bespannt, und Personen enthält, die Weggelds-Gebühr überhaupt zu Gulden entrichtet, zugleich aber auch auf alle Rückvergütung Verzicht geleistet, wodurch dieser Reisende von all weiterer Weggelds-Nachholung bei der Gränz-Austritts-Postirung befreyet bleibt, wenn selber gegenwärtigen Mautpaß dort innerhalb drey Monaten vom Tage der Ausstellung angerechnet, so wie es der 60. §. in der königlichen Zoll- und Maut-Ordnung fodert, richtig (das ist weder korrigirt, — radirt, — durchstrichen, — oder in anderer Art unvollkommen) ablegen wird.

Ausgestellt den ten 180

Königlich-baierisches Mautamt.

Beilage E. 1.

(Stempel.)

Fogl.
Nro.
Vale sino

Passaporto daziale
senza pretesa di restituzione.

A tenore
viaggia
da sino , ed ha pagato al sottosegnato Uffizio per una carozza a cavalli con entrovi
Persone la generale competenza del Dazio stradale con fiorini , renunziando egli nello stesso tempo ad ogni restituzione, sarà perciò esente al Posto confinale d'uscita da qualunque ulterior Supplimento stradale, purchè colà deponga il presente Passaporto entro il termine di mesi tre computati dal giorno del suo rilascio in virtù di §. 60. del Regio Regolamento de' Dazj e di Dogane, cioè senza correzioni, rasure, ò qualsisia imperfezione.

Segnato 180

Regio bavaro Ufficio Daziale

Beilage E. 1.

(Stempel.)

Fol.
Nro.
Valable jusqu'au

Passeport des Douanes sans prétention à aucune bonification.

En vertu

le nommé

allant de à avec une voiture attelée de chevaux et contenant personnes, a payé au Bureau de Douane soussigné pour droit de Chaussée — la somme de florins et a renoncé en même tems à toute espèce de bonification; moyennant quoi le susdit voyageur reste exempt du payement de tous autres droits de Chaussée, pourvu que dans trois mois à compter de ce jour, (ainsi qu'il est stipulé par l'article 60. du Réglement des Douanes,) il remette le présent Passeport — parfaitement intact, c'est-à-dire sans aucune correction et sans altération quelconque, à la Douane établie à l'endroit de sa Sortie du Royaume.

Délivré le du mois de l'an 180

Douane Royale de Bavière à

Bei=

Beilage E. 2.

Stempel.

Fol.
Nro.
Gültig bis

Maut-Paß

mit Anspruch auf Rückvergütung.

Gemäß

ist von nach

zu reisen Willens, und hat bei unterzeichnetem Amte von einer Chaise, welche mit Pferden bespannt, die Weggelds-Gebühr überhaupt zu Gulden entrichtet, sich aber zugleich Gegenrechnung beim Wiederaustritte über die Grenze bedungen, weßhalb diesem Reisenden hiemit die Verbindlichkeit erinnert wird: gegenwärtigen Maut-Paß, so wie es die königliche Zoll- und Maut-Ordnung §. 49 fodert, während seiner Reise im Innern des Reiches wenigstens auf jeden Tag, an dem er reiset, Einmal, von den Polizey-Direktionen und Kommissionen in Städten, oder wo sich keine eigene Polizei-Behörden befinden, von den Orts-Obrigkeiten nach dem Inhalte der hierneben aufgenommenen Rubriken genau und deutlich visiren zu lassen, und mit selbem auf solche Art richtig nachgewiesen (d. i. weder korrigirt, — radirt, — durchstrichen, — oder in anderer Art unvollkommen) bei der Austritts-Maut-Postirung innerhalb drei Monaten wieder zu erscheinen. Diese Postirung wird dann zu drei Kreuzer von jedem Mähnstücke, und von jeder zurückgelegten Stunde das Weggeld berechnen, — die beim Eintritte zu viel bezahlte Gebühr rückvergüten, oder den durch Gegenrechnung herauswerfenden höhern Betrag nacherholen; sollte aber die Nachweisung sich nicht vollkommen zeigen, so wird nicht nur keine Rückvergütung geleistet, sondern selbst noch die auf solche Unrichtigkeiten gesezlich bestimmte Geldstrafe gefodert werden.

Ausgestellt den ten 180

Königlich-baierisches Mautamt

Bei-

Ankunft des Vorzeigers des Passes.				Certificirt durch die Polizey=Direktion — Commission — oder Orts=Obrigkeit.		
Im Jahre 18 Monat	Tag	Von	In	Stunden=Entfernung des lezt nachgewiesenen Ortes.	Länge des Aufenthaltes dahier.	Unterschrift und Fertigung.

Beilage E. 2.

(Stem-pel.)

Fogl. Nro.
Vale sino

Passaporto daziale
con pretesa di restituzione.

A tenore
viaggia da sino , ed ha pagato al sottosegnato Uffizio per una carrozza a cavalli con entrovi Persone la generale competenza del Dazio stradale con fiorini . Riservandosi però l'esato conteggio al confine d'uscita, viene ad esso insinuato l'obbligo di dover far esattamente vidimare il presente Passaporto per lo meno una volta al giorno, durante il suo viaggio nell' interno del Regno, nelle Città dalle Direzioni e Commissioni di Pulizia, e nei luoghi, ove queste non essistono, dalle superiorità locali in virtù di §. 49 del Regio Regolamento de' Dazj e di Dogane e secondo le rubriche qui dietro inserte.

Rassegnando detto Passaporto senza correzioni, — rasure, — cassature od altre imperfezioni entro il termine di mesi tre; il Posto d'uscita conteggierà poi lo stradale per ogni animale da tiraglio e per cadaun' ora di strada fatta, restituirà in seguito ciò, che fù pagato di più all' introito, ovvero si farà risarcire la mancanza risultante dal calcolo.

Scoprendosi all' incontro delle inesatezze sarà non solo negata qualunque restituzione, ma inoltre riscossa la pena stabilita dalla legge per tali mancanze.

Segnato 180

Regio Bavaro Uffizio daziale

Arrivo dell' Esibitore del Passo.				Certificato delle Superiorità locali di Pulizia.		
Anno 18 Mese	Giorno.	Da	a	Ore della distanza dell' ultimo luogo realizato.	Tempo della presente dimora.	Con loro Sottoscrizioni e corroborazioni

Beilage E. 2.

(Stempel.)

Fol.
Nro.
Valable jusqu'au

Passeport des Douanes avec prétention à bonification.

En vertu allant de à avec une voiture attelée de chevaux et contenant personnes, a passé au bureau des douanes soussignée pour droits de chaussée la somme de florins et s'est reservé en même tems la faculté de décompter à sa sortie du Royaume de Bavière; en conséquence on rappelle au Voyageur l'obligation stipulée par l'article 49 *du réglement de douane, portant, „que chaque jour de route „le Voyageur fera viser son passeport d'une manière „claire et légale par la direction de police ou à défaut „d'icelle, par l'autorité compétente du lieu où il s'arrêtera, „et que dans le délai de trois mois, il remettera à une „douane des frontières le dit Passeport parfaitement intact, c'est-à-dire sans aucune correction ni altération quelconque." Alors cette douane après avoir décompté sur le pied de trois kr. par lieue et par cheval, remettra au Voyageur ce qu'il pourroit avoir payé de trop lors de son entrée sur le territoire de Bavière, où en percevera ce qu'il auroit déposé de trop peu. Dans le cas où le Voyageur ne représenteroit une légitimation parfaite, non seulement il perd tout droit à une bonification, mais il se trouve en outre sujet à l'amende que le réglement préscrit en pareil cas.*

Délivré le du mois de l'an 180

Douane Royale de Bavière à

Arrivée du Porteur du présent passeport.				Certifié par la direction de Police — Commission — ou, à défaut d'icelle, par l'autorité compétente du lieu.		
L'an 18 Mois	Jour	De	à	Eloignement du dernier lieu.	Tems du Séjour d'ici.	Souscription et Expédition.

Beilage E. 3.

Stempel.

Fol.
Nro.

Gültig bis

Maut=Reise=Paß.

Gemäß ist von nach zu reisen Willens, gehet aber nach Angabe bis in Gesellschaft des nach reisenden welcher von Chaise, die mit Pferden bespannt, Personen enthält, den Weggelds=Betrag überhaupt zu Gulden bey unterzeichnetem Amte, gegen sub Fol. Nro. Anspruch auf Rückvergütung ausgestellten Maut=Paß entrichtet hat. Dem sich von der Gesellschaft trennenden wurde daher gegenwärtiger Maut=Reise=Paß ohne anderer als der Stempel=Gelds=Entrichtung abgegeben, zugleich aber die Verbindlichkeit erinnert, diesen Paß, so wie es die königl. Zoll=und Maut=Ordnung §. 49 fodert, während seiner Reise im Innern des Reiches wenigstens für jeden Tag, an dem er reiset, Einmal, von den Polizey=Direktionen und Kommissionen in den Städten, oder wo sich keine eigene Polizey=Behörden befinden, von den Orts=Obrigkeiten nach dem Inhalte der hierneben aufgenommenen Rubriken genau und deutlich visiren zu lassen, und mit selbem auf solche Art richtig nachgewiesen (d. i. weder korrigirt, — radirt, — durchstrichen, oder in anderer Art unvollkommen) bey der Austritts=Postirung innerhalb drey Monaten wieder zu erscheinen. — Diese Postirung wird dann zu drey Kreuzer von jedem Mähnstücke, und von jeder seit dem Trennungsorte (welcher von der visirenden Behörde besonders angemerkt seyn muß) zurückgelegten Stunde den Weggeldsbetrag berechnen, und erholen.

Sollte aber die Nachweisung sich nicht vollkommen zeigen, so wird von dem Vorzeiger des Passes nicht allein das Weggeld, gleich als wenn selber mit gar keinem Maut=Reise=Paß versehen wäre, sondern auch noch die auf solche Unrichtigkeiten gesetzlich bestimmte Strafe abgefodert.

Ausgestellt den 180

Königl. Baierisches Mautamt

Bei=

Ankunft des Vorzeigers des Passes.				Certificirt durch die Polizey = Direktion — Commission — oder Orts = Obrigkeit.		
Im Jahre 18		Von	In	Stunden=Entfernung des lezt nachgewiesenen Ortes.	Länge des Aufenthaltes dahier.	Unterschrift und Fertigung.
Monat	Tag					

Beilage E. 3.

(Stempel.)

Fol.
Nro.
Vale sino

Passaporto daziale di viaggio.

A tenore viaggia da sino permutando però, secondo la sua dichiarazione, la gita in compagnia di inviato per , il quale pagò l'importo stradale al sottosegnato Uffizio per una carrozza a cavalli con entrovi Persone mediante la riservata pretesa di restituzione al Fogl. e Nro. del Passaporto. Fù quindi rilasciato al medesimo colla semplice esazione del Bollo nell' atto, che si separò dalla compagnia di viaggio, e coll' ammonizione di doverlo far esattamente vidimare per lo meno una volta al giorno, durante il suo viaggio nell' interno del Regno, nelle Città dalle Direzioni e Commissioni di Pulizia, e nei luoghi, ove queste non esistono, dalle superiorità locali, in virtù di §. 49. del Regio Regolamento de' Dazi e di Dogane, e secondo le rubriche qui dietro inserte.

Rassegnando detto Passaporto senza correzioni, rasure, cassature od altre imperfezioni entro il termine di mesi tre; il Posto d'uscita esigerà l'importo stradale con carantani trè per ogni animale da tiraglio, e conteggierà le ore impiegate dal luogo di separazione, quale dovrà essere dalla Superiorità vidimante particolarmente prenotato.

Scoprendosi all' incontro dei mancamenti, sarà l Esibitore del Passaporto tenuto non solo di soddisfare il dovuto stradale, come se non fosse munito del Passaporto medesimo, ma inoltre dovrà subire la pena stabilita a tali mancanze.

Segnato 180 .

Regio Bavaro Uffizio Daziale

Bei=

Arrivo dell' Esibitore del Passo.				Certificato delle Superiorità locali di Pulizia.		
Anno 18 Mese	Gior-no.	Da	a	Ore della distanza dell' ultimo luogo realizato.	Tempo della presente dimora.	Con loro Sottoscrizioni e corroborazioni.

Beilage E 3.

Stempel.

Fol.
Nro.
Valable jusqu'au

Passeport des Douanes.

En vertu allant de à et suivant sa déclaration en Société de qui se rend à avec une voiture attelée de chevaux contenant personnes, a payé au Bureau des Douanes soussigné la somme de florins et reçu un Passeport sujet à bonification, enregistré sous le Folio et le Nro. le dit se séparant de ses compagnons de voyage, le présent passeport lui a été remis sans autre taxe que celle du timbre; mais il lui a été rappellé en même tems de se conformer à l'article 49. du Réglement des Douanes, qui porte, „que chaque jour de route „le Voyageur fera viser son passeport dans toutes ses „rubriques, aumoins une fois d'une manière claire et „légale par la Direction de police ou à defaut d'icelle, par „l'autorité compétante du lieu où il s'arrêtera, et que „dans trois mois à compter de ce jour il ait à remettre „à une douane des frontières le dit passeport parfaitement „intact, c'est-à-dire, sans aucune correction ni altération quelconque"; — alors cette douane décomptera et percevra les droits de chaussée à raison de trois kr. par lieue et par cheval, à compter du lieu de la séparation où le présent passeport doit toujours être visé par l'autorité compétante.

Dans le cas où le Voyageur ne présenteroit pas une légitimation satisfaisante, non seulement il se trouve obligé de payer tous les droits de chaussée comme s'il n'avoit point été muni de passeport des Douanes, mais il devient en outre sujet à l'amande que le Réglement préscrit en pareil cas.

Délivré du mois de l'an 180

Douane Royale de Bavière à

Arrivée du Porteur du présent passeport.				*Certifié par la direction de Police — Commission — ou, à défaut d'icelle, par l'autorité compétente du lieu.*		
L'an 18 Mois	Jour	*De*	*à*	*Eloignement du dernier lieu.*	*Tems du Séjour d'ici.*	*Souscription et Expédition.*

Beilage F.

Weggelds-Tarif.	Von jedem Mähnstücke überhaupt fl.	kr.	Von jeder Stunde. kr.	pf.
An Reisegefährtern jeder Art mit Post-Leben-oder eigenen Gespann . .	4	—	3	—
— Postwägen, Landkutschen, und Kaufmanns-Gefährten	—	—	2	—
— Güter-, so andern Fuhrwägen von jedem Zenten der Ladung . . .	—	—	—	2 oder 1
— Oekonomie-Wägen mit Feldfrüchten aller Art, Holz, Stein, Heu, Stroh ꝛc, beladen oder auch unbeladen . .	—	48	2	—
— — welche Getreid zu einer auswärtigen Mühle führen oder von da zurücke bringen	—	36	2	—
— — welche Getreid vom Au lande zu einer inländischen Mühle und von da wieder zurückführen	—	24	1	—
Für jedes Reit-Handpferd, Maulthier	2	—	2	—
Für jeden Ochsen, Kuh, Esel . .	—	36	1	—
— — jedes Rind, Kalb, Schwein, Schaf oder Geis	—	15	—	2
Zu Wasser				
ist die Weggeldsentrichtung wie zu Lande, nämlich von jedem auf Schiffen oder Flössen geladenen 1. Centen in Transito	—	—	—	1
in Consumo und Esiito	—	—	—	2
Solche mit Holz, Steinen, Kalk, Gips ꝛc. beladen	—	—	—	2
Ganz unbeladene Schiffe u. Flösse zahlen	—	—	—	1

Ueberfahrts=Gebühr.	Ueberhaupt. kr.	pf.
Wenn, wegen Mangel oder Beschädigung einer Brücke, eine Ueberfuhr auf Schiffen, Flössen, oder auf sonstige Art zur Erhaltung der Passage errichtet wird; so sind folgende Uebers=fuhrs=Gebühren zu entrichten:		
Für jedes bespannte Mähnstück ohne Unterschied	8	—
— — unbespannt solches oder Saumthier .	6	—
— — jeden Esel, Ochs, Kuh, Stier, Rind	4	—
— — Füllen, Kalb, Schaf, Schwein, Geis, so andere Stücke kleinen Viehes . . .	2	—
— Personen mit Schubkarren, Körben, so andere gering getragen, oder ohne Mähnstück geführt werdenden Gegenständen . . .	3	—
— — ganz frei Gehende	2	—

Beilage G. 1.

Fol.
Nro.

Recepisse.

Ueber die den bei dem königlichen den 18 unter Ziffer Seite Lit. ausgestellte Pollete, enthaltend Colli Sporco Zentner Pfund, und fl. kr. Mautbetrag; welche unter heutigem bei diesseitigem Amte abgelegt, mit dem Gute controllirt, und auf Seite unter Ziffer in das fremdämtliche Polleten-Controll-Register eingetragen worden ist.

den 18

Königlich baierisch

Unterschrift des Beamten des Kontrolleurs, oder Mautdieners.

Beilage G. 2.

Fol.
Nro.

Recepisse.

Ueber die den bei dem königlichen den 18
unter Ziffer Seite Lit. ausgestellte Pollete, enthaltend Colli Sporco Zentner Pfund, und fl. kr. Mautbetrag, welche unter heutigem bei diesseitigem Amte abgelegt, mit dem Gute controllirt, und auf Seite unter Ziffer Lit. dem Rückvergütungs = Manuale angelegt worden ist.

den 18

Königlich baierisches

Unterschrift des Beamten

des Controlleurs, oder Mautdieners.

Beilage G. 3.

Fol.
Nro.

Recepisse.

Ueber die vom übergebene, und bei dem königlichen den mit Seite Ziffer Lit. und fl. kr. Zollsatz per Zenten bezeichnete Designation de Dato enthaltend die Anzeige für

geladene Colli, und deren						Ankaufs=Werth.	
Anzahl	Gattung	Zeichen	Ziffer	Inhalt.	Sporco Gewicht.	fl.	kr.

welche von in an

in versendet worden.

den 18

Königlich baierisches

Unterschrift des Beamten — des Controlleurs.

Beilage H. nach **einem** vom Hundert zahlt das Schäffel

Weizen.				Korn				Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
16	—	—	10	11	—	—	7	9	—	—	5	5	—	—	3
16	30	—	10	11	30	—	7	9	30	—	6	5	30	—	3
17	—	—	10	12	—	—	7								
17	30	—	11	12	30	—	8								
Beilage I. Nach **drey** vom Hundert zahlt das Schäffel															
18	—	—	32	13	—	—	23	10	—	—	18	6	—	—	11
18	30	—	33	13	30	—	24					6	30	—	12
19	—	—	34	14	—	—	25					7	—	—	13
19	30	—	35	14	30	—	26					7	30	—	14
20	—	—	36	15	—	—	27						—		
Beilage K. Nach **sechs** vom Hundert zahlt das Schäffel															
20	30	1	14	15	30	—	56	10	30	—	38	8	—	—	29
21	—	1	16	16	—	—	58	11	—	—	40	8	30	—	31
21	30	1	17	16	30	—	59	11	30	—	41	9	—	—	33
22	—	1	19	17	—	1	1	12	—	—	43	9	30	—	34
22	30	1	21	17	30	1	3	12	30	—	45				
23	—	1	23	18	—	1	5	13	—	—	47				
23	30	1	25	18	30	1	7								
24	—	1	26	19	—	1	8								
24	30	1	28	19	30	1	10								
25	—	1	30	20	—	1	12								

Beilage L. Nach **neun** vom Hundert zahlt das Schäffel

25	30	2	18	20	30	1	51	13	30	1	13	10	—	—	54
26	—	2	20	21	—	1	53	14	—	1	16	10	30	—	57
26	30	2	23	21	30	1	56	14	30	1	18	11	—	—	59
27	—	2	26	22	—	1	59	15	—	1	21	11	30	1	2
27	30	2	28	22	30	2	1	15	30	1	24				
28	—	2	31	23	—	2	4	16	—	1	26				
28	30	2	34	23	30	2	7								
29	—	2	37	24	—	2	10								
29	30	2	39	24	30	2	12								
30	—	2	42	25	—	2	15								

Beilage M. Nach zwölf vom Hundert zahlt das Schäffel

30	30	3	40	25	30	3	4	16	30	1	59	12	—	1	26
31	—	3	43	26	—	3	7	17	—	2	2	12	30	1	30
31	30	3	47	26	30	3	11	17	30	2	6	13	—	1	34
32	—	3	50	27	—	3	14	18	—	2	10	13	30	1	37
32	30	3	54	27	30	3	18	18	30	2	13				
33	—	3	58	28	—	3	22	19	—	2	17				
33	30	4	1	28	30	3	25	19	30	2	20				
34	—	4	5	29	—	3	29	20	—	2	24				
34	30	4	8	29	30	3	32								
35	—	4	12	30	—	3	36								

Beilage N. Nach fünfzehn vom Hundert zahlt das Schäffel

35	30	5	19	30	30	4	34	20	30	3	4	14	—	2	6
36	—	5	24	31	—	4	39	21	—	3	9	14	30	2	10
36	30	5	28	31	30	4	43	21	30	3	13	15	—	2	15
37	—	5	33	32	—	4	48	22	—	3	18	15	30	2	20
37	30	5	37	32	30	4	52	22	30	3	22		—		
38	—	5	42	33	—	4	57	23	—	3	27				
38	30	5	46	33	30	5	1	23	30	3	31				
39	—	5	51	34	—	5	6	24	—	3	36				
39	30	5	55	34	30	5	10	24	30	3	40				
40	—	6	—	35	—	5	15	25	—	3	45				

Beilage H. nach einem vom Hundert zahlt das Schäffel

Weizen.				Korn				Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
16	—	—	10	11	—	—	7	9	—	—	5	5	—	—	3
16	30	—	10	11	30	—	7	9	30	—	6	5	30	—	3
17	—	—	10	12	—	—	7								
17	30	—	11	12	30	—	8								
Beilage I. Nach drey vom Hundert zahlt das Schäffel															
18	—	—	32	13	—	—	23	10	—	—	18	6	—	—	11
18	30	—	33	13	30	—	24					6	30	—	12
19	—	—	34	14	—	—	25					7	—	—	13
19	30	—	35	14	30	—	26					7	30	—	14
20	—	—	36	15	—	—	27						—		
Beilage K. Nach sechs vom Hundert zahlt das Schäffel															
20	30	1	14	15	30	—	56	10	30	—	38	8	—	—	29
21	—	1	16	16	—	—	58	11	—	—	40	8	30	—	31
21	30	1	17	16	30	—	59	11	30	—	41	9	—	—	33
22	—	1	19	17	—	1	1	12	—	—	43	9	30	—	34
22	30	1	21	17	30	1	3	12	30	—	45				
23	—	1	23	18	—	1	5	13	—	—	47				
23	30	1	25	18	30	1	7								
24	—	1	26	19	—	1	8								
24	30	1	28	19	30	1	10								
25	—	1	30	20	—	1	12								

Beilage L. Nach neun vom Hundert zahlt das Schäffel

25	30	2	18	20	30	1	51	13	30	1	13	10	—	—	54
26	—	2	20	21	—	1	53	14	—	1	16	10	30	—	57
26	30	2	23	21	30	1	56	14	30	1	18	11	—	—	59
27	—	2	26	22	—	1	59	15	—	1	21	11	30	1	2
27	30	2	28	22	30	2	1	15	30	1	24				
28	—	2	31	23	—	2	4	16	—	1	26				
28	30	2	34	23	30	2	7								
29	—	2	37	24	—	2	10								
29	30	2	39	24	30	2	12								
30	—	2	42	25	—	2	15								

Beilage M. Nach zwölf vom Hundert zahlt das Schäffel

30	30	3	40	25	30	3	4	16	30	1	59	12	—	1	26
31	—	3	43	26	—	3	7	17	—	2	2	12	30	1	30
31	30	3	47	26	30	3	11	17	30	2	6	13	—	1	34
32	—	3	50	27	—	3	14	18	—	2	10	13	30	1	37
32	30	3	54	27	30	3	18	18	30	2	13				
33	—	3	58	28	—	3	22	19	—	2	17				
33	30	4	1	28	30	3	25	19	30	2	20				
34	—	4	5	29	—	3	29	20	—	2	24				
34	30	4	8	29	30	3	32								
35	—	4	12	30	—	3	36								

Beilage N. Nach fünfzehn vom Hundert zahlt das Schäffel

35	30	5	19	30	30	4	34	20	30	3	4	14	—	2	6
36	—	5	24	31	—	4	39	21	—	3	9	14	30	2	10
36	30	5	28	31	30	4	43	21	30	3	13	15	—	2	15
37	—	5	33	32	—	4	48	22	—	3	18	15	30	2	20
37	30	5	37	32	30	4	52	22	30	3	22		—		
38	—	5	42	33	—	4	57	23	—	3	27				
38	30	5	46	33	30	5	1	23	30	3	31				
39	—	5	51	34	—	5	6	24	—	3	36				
39	30	5	55	34	30	5	10	24	30	3	40				
40	—	6	—	35	—	5	15	25	—	3	45				

30.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Brinhauser, Johann Andreas / Rösl, Johann Baptist

Zoll- und Mautordnung für die Gesammt-Staaten des Königreiches Baiern

Augsburg 1808

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.282
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439419-9